

MöbelLogistik

Offizielles Organ des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
und der Gruppe internationaler Möbelspediteure GIM e.V.

3/2021

Versicherer für
das Logistikgewerbe

KRAVAG

Nr. 1

bei den Kfz- und Transport-
versicherungen im
Güterkraftverkehr



AGB Umzug 2021

Rechtsausschuss der AMÖ erarbeitet neue
Klauseln mit Hilfe externer Top-Experten.

S. 8

Brexit – Weitere Puzzleteile fügen sich zusammen

EU und VK einigen sich auf
vorläufigen Austrittsvertrag. S. 16

VPN – Mehr Sicherheit für Ihr Unternehmen

Experte Baetz informiert über die
simple und effiziente Lösung. S. 18

KS Büromöbel bildet

eCommerce-Kaufleute aus
Herbert Pest berichtet über den
Beruf und seine Azubis. S. 27



KRAVAG-Logistic-Police für AMÖ-Mitglieder

Der Versicherungsschutz für
Umzugsunternehmen

- > Verkehrshaftung
- > Betriebshaftpflicht
- > Umwelthaftpflicht
- > Umzugstransportversicherung

KRAVAG



www.kravag.de
info@kravag.de



Exklusiv
für AMÖ-
Mitglieder



Aller Anfang...

Der berühmtberüchtigte "Sprung ins kalte Wasser" dürfte meinen Start als Verbandsjuristen der AMÖ am prägnantesten beschreiben. Mit den neuen AGB Umzug 2021 erwartete mich bereits sehnsüchtig ein großes und für die gesamte Branche sehr wichtiges Projekt zu Beginn meiner Tätigkeit und hatte als Willkommensgeschenk in meiner zweiten Woche eine mehrstündige Videokonferenz mit dem Rechtsausschuss parat. Im Schwimmbaden der AGB benötige ich zwar keine Schwimmflügel, allerdings unterscheidet sich die Arbeitsweise als Verbandsjurist dann doch nicht ganz unerheblich von der „klassischen Rechtsanwalts-tätigkeit“ in einer Kanzlei. Dies gilt vor allem für meine Tätigkeit in einer wirtschaftsberatenden Großkanzlei, wo zwar ebenfalls in einem großen Team gearbeitet wurde. Allerdings wird bei den dort behandelten Großverfahren jedem „Teammitglied“ eine eigene Aufgabe zu Teil, wodurch sich das Rad weiterdrehen soll. Eine individuelle Mandatsarbeit mit Kontakt zur zu beratenden außenstehenden Person, wie es in Kanzleien üblicherweise der Fall ist, war jedoch nicht Bestandteil meiner Anfangszeit, sodass hier bei der AMÖ eine erfrischende Abwechslung meinen Start begleitete.

Auffällig waren auf sehr persönlicher Ebene die interagierenden und kontaktfreudigen Geschäftsführer der Landesverbände, das Präsidium sowie die Mitgliedsunternehmen, von denen ich schon sehr früh ein herzliches Willkommen erhielt. Dadurch breitete der Wohlfühlfaktor seine Flügel schon seit Tag eins in überraschend hohen Sphären aus.

Die virtuell abgehaltenen Sitzungen waren mehr oder weniger Neuland für mich und konnten natürlich das persönliche Miteinander nicht gleichwertig ersetzen, und legten meiner Einarbeitung einige kleine Steine in den Weg. Erschwerend kam die für die Erarbeitung der Branchen-AGB erforderliche und mir bis dato zwangsläufig fehlende Praxiserfahrung hinzu. Allerdings kam mir die von einem Volljuristen vorausgesetzte Adaptation in neue Themen, genauso zugute, wie die tatkräftige Unterstützung aller Beteiligten.

So konnte ich bereits nach der ersten virtuellen Sitzung, die kontrovers diskutierten Themen bezüglich der einzelnen Klauseln in meiner Vorbereitung für die eine Woche später stattgefundenen zweiten Sitzung einfließen lassen, und so schon einen ersten Entwurf für die neuen AGB erstellen.

Jedoch beschäftige ich mich nicht nur mit der Erarbeitung neuer AGB, sondern widme mich allen rechtlichen Fragen unserer Mitglieder. Und genau hier bewege ich mich dann doch in bekanntem Terrain und kann mit meinen zuvor erlangten Fähigkeiten problemlos unseren Mitgliedern mit meiner tatkräftigen Unterstützung und Expertise nicht nur zur Seite stehen, sondern auch ihren Rücken stärken.

An das virtuelle Arbeiten habe ich mich, wie die meisten von uns, bereits gewöhnt und gewinne ihr eine Menge Positives ab. Die räumliche Unabhängigkeit und die damit gewonnene Zeit stellt einen nicht zu unterschätzenden Mehrwert der doch überwiegend wenig erfreulichen Situation, dar. Die Einfachheit von Webinaren und digitalen Konferenzen führt zu einem stärkeren Austausch mit den internen sowie externen Kolleginnen und Kollegen, und einem dadurch verbundenen größeren Informationstransfer. Dies wird vermutlich auch in der Zukunft unsere Arbeitsweise mindestens in einem gewissen Umfang umgestalten und durch die, im Allgemeinen, noch zu langsam fortschreitende Digitalisierung optimieren. Mein persönlicher Eindruck von unserer Branche ist, dass der persönliche Kontakt eminent ist und wir der Zeit, in der Präsenzveranstaltungen wieder möglich sein werden, mit großer Hoffnung entgegensehen.

Ich wünsche uns allen ein gutes Durchhalten und kann es kaum erwarten, Sie alle in persona kennen zu lernen.

F. Saghafi



Inhalt

Titelthema



Bildquelle: L.Klauser – stock.adobe.com

↑ AMÖ-Rechtsausschuss liefert ab!

Management



Bildquelle: Tierney – stock.adobe.com

↑ Sicher im Home-Office.

Gewerbe & Verband



Bildquelle: Siegel

↑ 30-Jahre: Siegel feiert kleines Jubiläum.

Editorial

3 Aller Anfang

Nachrichten

- 6 Kurznachrichten
 - Paketdienste befördern Rekordvolumen
 - GüKR-Loseblattwerk wird ergänzt
- 7 DIHK wird neu organisiert
- 7 Umfrage: Self-Storage immer beliebter

Titelthema

- 8 AGB Umzug 2021: Die AMÖ hat geliefert!
- 14 Im Wortlaut: Die neuen AGB Umzug 2021

Europa

- 16 Brexit – Weitere Puzzleteile fügen sich zusammen
- 17 HGV Safety Permit ab 1. März 2021 obligatorisch

Management

- 18 VPN – Mehr Sicherheit für Ihr Unternehmen
- 22 Kurzarbeitergeld: Abschlussprüfungen stehen an

Recht

- 23 Beschlüsse weiter in Textform möglich!
 - BMF: FAQ zu steuerlichen Entlastungen
 - Nachweis der Bestätigung der USt-IdNr. vereinfacht

Technik

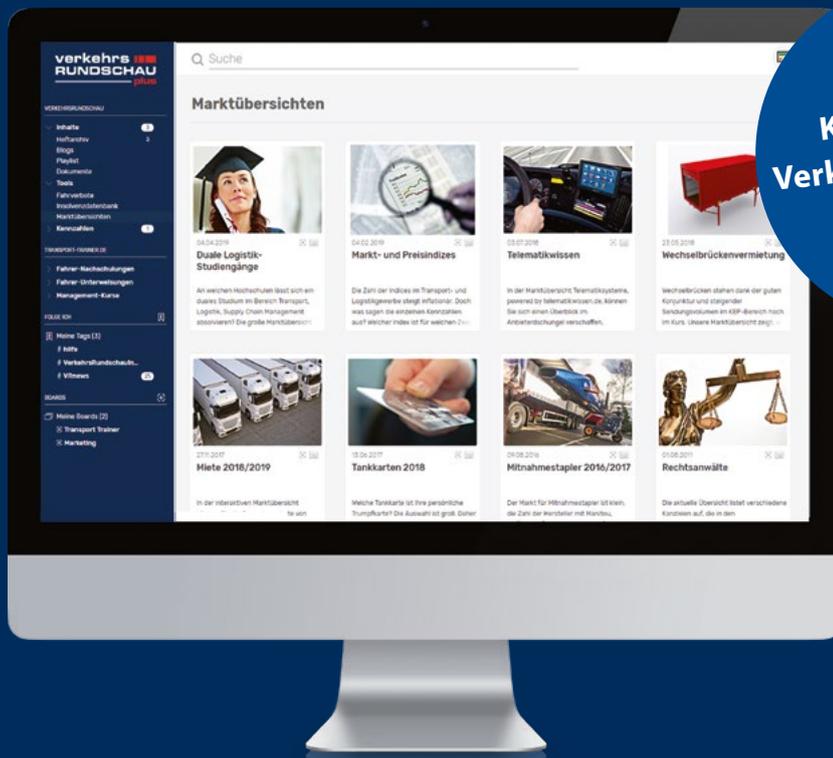
- 24 Ein ernsthaftes Zeichen in Sachen Nachhaltigkeit
 - Nutzfahrzeugflotte erneuern: Jetzt Antrag stellen
- 25 Zenith Umzüge startet in klimagerechte Zukunft

Gewerbe & Verband

- 26 Gebrauchte Container teurer als neue!
- 27 KS Büromöbel bildet eCommerce-Kaufleute aus
- 28 30-jähriges Jubiläum bei Siegel
- 29 Harder zwischen Extremen und guter Auftragslage
 - Gesamtvorstandssitzung der AMÖ findet online statt
- 30 Peter Donath und Volker Westphal verstorben
- 31 Terminkalender

Partner und Förderer
der Möbelspedition





Kostenlos für
Verkehrsrundschau
Abonnenten

DAS ARBEITSPORTAL FÜR TRANSPORT-PROFIS

1. Einfach

Die Online-Plattform Verkehrsrundschau plus macht Ihnen, Ihren Kollegen und Fahrern den Arbeitsalltag einfacher:

2. Effizient

Legen Sie ein eigenes Team an und geben Sie Mitarbeitern kostenfreien Zugang. Teilen Sie aktuelle News, Lernvideos, Heftartikel und Branchenkenntzahlen durch einen Klick mit ganzen Abteilungen. Schreiben Sie Nachrichten – persönlich oder an das Schwarze Brett. Filtern Sie Daten in unseren Marktübersichten und der Insolvenzdatenbank. Führen Sie die jährliche Fahrerunterweisung mit unseren Online-Trainings vorschriftsgemäß durch – inklusive Lernstand-Verfolgung und Zertifikatsablage.

3. Arbeiten

Nutzen Sie so die Digitalisierung für einfacheres Arbeiten.

verkehrs 
RUNDschau
plus

Einfach. Effizient. Arbeiten.

verkehrsrundschau-plus.de

Förderung für E-Transporträder

Das Bundesumweltministerium fördert ab 1. März 2021 die Anschaffung von elektrischen Lastenfahrrädern mit einem Zuschuss von 25 Prozent, maximal bis zu 2.500 Euro pro Rad. Die Nutzlast pro Rad oder elektrisch unterstütztem Anhänger muss mindestens 120 kg betragen, die Fahrräder müssen serienmäßig und fabrikneu sein. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis zum 29. Februar 2024. Anträge können gestellt werden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Weitere Informationen gibt es unter: www.klimaschutz.de/foerderung/e-lastenfahrrad-richtlinie. *dho*

Destatis: BIP nahezu unverändert

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist laut Mitteilung des Statistischen Bundesamts im 4. Quartal 2020 gegenüber dem Vorquartal mit plus 0,1 Prozent nahezu unverändert. Im Vergleich zum Vorjahresquartal, also dem letzten Quartal vor Beginn der Corona-Krise, war das BIP um 3,9 Prozent niedriger. Im Verlauf des Jahres 2020 hatte sich die deutsche Wirtschaft nach dem historischen Einbruch des BIP um 9,7 Prozent im 2. Quartal zunächst erholt. Im 4. Quartal wurde diese Erholung durch die zweite Corona-Welle und den erneuten Lockdown zum Jahresende 2020 gebremst. *AMÖ*

DGUV: Weniger Wegeunfälle

Auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit zurück nach Hause verunglückten im vergangenen Jahr 180.355 Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungen. Das sind 1.602 weniger als 2018. In 284 Fällen endete ein Wegeunfall im beruflichen Kontext tödlich (2018: 298 Fälle). Laut Statistik der DGUV ging die Zahl der Beschäftigten, die auf ihrem Weg zur oder von der Arbeit einen tödlichen Unfall erlitten, um rund ein Viertel auf 91 zurück. Die Zahl derjenigen, die bei einem Arbeitsunfall starben, verringerte sich von 236 auf 158. *dho*



Bildquelle: Uwe Bumann - stock.adobe.com

Paketdienste befördern Rekordvolumen

Im Weihnachtsgeschäft 2020 für November und Dezember haben die Paketdienste in Deutschland ein Rekordvolumen von rund 775 Mio. Kurier-, Express- und Paketsendungen (KEP-Sendungen) befördert. Treiber waren dabei vor allem die Paketsendungen an die Endverbraucher: Sie stiegen im Vergleich zum Weihnachtsgeschäft 2019 um 80 Mio. auf 435 Mio. Sendungen (B2C-Paketsendungen, ohne Express und Kurier). Das sind noch einmal rund 15 Mio. mehr Sendungen als im Oktober erwartet. Diese und weitere Ergebnisse liefert die abschließende Analyse des Weihnachtsgeschäfts 2020, die die KE-CONSULT Kurte&Esser GbR im Auftrag des Bundesverbandes Paket und Expresslogistik (BIEK) erstellt hat.

Das Wachstum bei den Paketsendungen an Endverbraucher war Corona-bedingt verglichen mit dem

Vorjahr mehr als 2,5-mal so hoch: 23 Prozent mehr B2C-Paketsendungen als im Weihnachtsgeschäft 2019 wurden befördert. Die Lockdown-Maßnahmen haben das im Oktober erwartete Wachstum von bis zu 20 Prozent nochmals gesteigert. Aber auch bei den Paketsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen konnte ein deutliches Plus verzeichnet werden.

Bis zu 22 Mio. Sendungen am Tag

Von den 775 Mio. KEP-Sendungen waren 440 Mio. B2C-Sendungen (Kurier, Express und Paket) und rund 300 Mio. B2B-Sendungen (Kurier, Express und Paket). An einem typischen Spitzentag wurden rechnerisch insgesamt bis zu 22 Mio. Sendungen von den KEP-Unternehmen befördert. Um die hohen Mengen zu bewältigen, griffen die Unternehmen auf ca. 30.000 zusätzliche Arbeitskräfte zurück. *dwa/PM*

GüKR-Loseblattwerk wird ergänzt

Im Güterkraftverkehr gilt es viele Bestimmungen zu beachten. Es ist sowohl durch nationale und europäische Bestimmungen wie auch zwischenstaatliche Vereinbarungen geprägt. Zudem bestehen zahlreiche bilaterale Verkehrsabkommen mit anderen Staaten und die CEMT-Resolution. Die 4. Ergänzungslieferung

2020 ist um etliche nationale und internationale Neuerungen und Änderungen ergänzt worden. Dieses Werk ist damit stets topaktuell und eine in ihrem Umfang einzigartige Vorschriftensammlung des gleichnamigen Rechtsgebietes. Kosten und Bestellmöglichkeit des Loseblattwerks online unter www.ESV.info.

DIHK unterliegt bald der Rechtsaufsicht des BMWi

Die Organisation des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) wird neu regelt. Das Bundeskabinett hat hierfür einen entsprechenden Gesetzentwurf verabschiedet. Der bislang als privatrechtlicher eingetragener Verein organisierte DIHK soll dadurch in einen öffentlich-rechtlichen Rechtsrahmen überführt werden und damit den gleichen Vorgaben unterliegen wie die einzelnen Industrie- und Handelskammern (IHKn). Die Neuregelung trägt auch der Umsetzung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den DIHK e.V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft der IHKn umzuwandeln. In der Übergangszeit von zwei Jahren soll der DIHK diese Aufgaben übernehmen. Die künftige Bundeskammer bringt Perspektiven aller IHK-Bezirke und damit aller Unternehmen abwägend bei der Vertretung des Gesamtinteresses auf Bundesebene sowie auf europäischer und internationaler Ebene ein. Als Selbstverwaltungskörperschaft wird der DIHK künftig der Rechtsaufsicht des BMWi unterliegen.

Zugleich werden die gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Kammermitglieder betont und die Auswirkungen wirtschaftlichen Handelns auf die Gesellschaft in die Vertretung des Gesamtinteresses einbezogen. Durch die Berücksichtigung von Themen wie Klimaschutz wird die Gemeinwohlorientierung der IHK-Organisation betont. Dabei ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Änderung der Aufgaben und Kompetenzen der IHKn und keine Verschiebung der Kompetenzen zwischen IHKn und DIHK vorgesehen. *dwa/PM*

Umfrage: Flexibel nutzbare Lagerflächen immer beliebter

Selfstorage wird in Deutschland immer beliebter. Das ist das Ergebnis einer aktuellen Bevölkerungsumfrage von ImmoScout24. Um nach einer Trennung, bei einem Auslandsaufenthalt oder zur Aktenlagerung zuhause Platz zu schaffen, sind Lagerhäuser in vielen Lebenslagen die optimale Lösung. Laut einer aktuellen Umfrage für ImmoScout24 sind drei Viertel der Befragten bereit dazu, einen Lagerraum anzumieten. 53 Prozent der Befragten beantworten die Frage, ob sie ihr Hab und Gut einlagern würden, mit einem klaren „Ja“. 24 Prozent können es sich gut vorstellen.

18- bis 29-jährigen 59 Prozent und bei den 30- bis 39-jährigen 61 Prozent flexibel nutzbare Lagerflächen für gut befinden, sind es bei den 50- bis 65-jährigen lediglich 46 Prozent.

Mehr Platz – weniger Miete

Doch worin liegen die Vorteile? Für die Befragten liegt das klar auf der Hand: 60 Prozent der Deutschen begrüßen, dass sie durch das Einlagern zuhause mehr Platz haben. Für 43 Prozent kommt ergänzend hinzu, dass Sachen, die eher selten im Gebrauch sind, außerhalb besser untergebracht sind. Ein weiterer Bonus liegt in der sicheren, weil über-

wachten Aufbewahrung. 29 Prozent der Befragten finden das gut. Auch die optimalen Lagerbedingungen, in trockenen und saubereren Räumen oder Containern, sehen 27 Prozent der Befragten als klaren Vorteil.

Hinzu kommt, dass das Einlagern bares Geld sparen kann. Denn für die Einrichtungsgegenstände auf zehn Quadratmetern Wohnfläche benötigt man mit 1,25 Quadratmeter nur einen Bruchteil der Lagerfläche. 23 Prozent der Befragten nennen deshalb die Mietersparnis als wichtigen Vorteil des Selfstorage. *dwa/PM*

Der typische Selfstorage-Nutzer ist jung, männlich und Mieter

Die Bereitschaft, die eigenen Habseligkeiten in einem Lagerhaus unterzubringen, hänge von verschiedenen Faktoren ab: So zeigen sich Männer mit 58 Prozent deutlich offener für die Selfstorage-Lösungen als Frauen mit 48 Prozent. Mieterinnen und Mieter sind mit 56 Prozent eher bereit, ihre Sachen anderweitig einzulagern, als Menschen, die im Eigentum leben (49 Prozent). Während bei den



Bildquelle: Seventyfour - stock.adobe.com



Die neuen „AGB Umzug 2021“

Die Landgerichte Stuttgart und Karlsruhe haben einige Klauseln der Umzugs-AGB kassiert. Die AMÖ hat umgehend reagiert und gemeinsam mit externen Fachleuten in Rekordzeit neue AGB erarbeitet – und jetzt unverbindlich zur Anwendung empfohlen. Wir zeigen alle Unterschiede und das Ergebnis.

Wie in Ausgabe 12/2020 dieser Zeitschrift berichtet, hatte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in zwei verschiedenen Verfahren Möbelspediteure wegen der von diesen verwendeten AGB-Klauseln verklagt. In ihren Urteilen erklärten die Landgerichte Karlsruhe und Stuttgart einige der verwendeten AGB-Klauseln für unwirksam. Der Haken: Die angegriffenen AGB stammten noch aus der Zeit vor der Verbraucherrechtsnovelle 2014, sind teilweise aber in ähnlicher Form auch in den neuen AGB Umzug aus dem Jahr 2014 enthalten. Erschwerend kam hinzu, dass die Möbelspediteure in die bereits veralteten auch noch eigene AGB integriert oder die Klauseln verändert hatten.

So hat die AMÖ reagiert

Die AMÖ hat zunächst die beiden Urteile ausgewertet und die Gremien mit den Urteilen befasst. Der Rechtsausschuss der AMÖ hat dann unverzüglich unter Berücksichtigung der Urteilsbegründungen der Landgerichte Karlsruhe und Stuttgart in drei ausführlichen und äußerst intensiven Videokonferenzen neue AGB erarbeitet. Dabei wurden die Vertreter der AMÖ um den neuen Juristen RA Farsad Saghafi von ausgewählten externen Transportrechtsexperten unterstützt. Dazu zählten Professor Dr. Thomas Wieske von der Hochschule Bremerhaven, Professor Axel Salzmann, Leiter des Kompetenzzentrums Straßenverkehr der KRAVAG, RA Björn Karas, Leiter der Rechtsabteilung des DSLV, Oliver Hadenfeldt, Verkehrshaftungsexperte der KRAVAG sowie die Rechtsanwälte Hans Scheel und Sönke Jürgensen.

Rechtswirksame AGB auf den Weg gebracht

Dabei wurden nicht nur die von den Gerichten beanstandeten Klauseln, sondern die AGB Umzug insgesamt im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung überprüft und überarbeitet. Der Gesamtvorstand hat die AGB Umzug 2021 jüngst verabschiedet und ab März unverbindlich zur Anwendung empfohlen. Unabhängig davon wurde auf Empfehlung der an der Erarbeitung der neuen AGB Beteiligten, gegen das Urteil des LG Karlsruhe teilweise Berufung eingelegt.

Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Änderungen der bisherigen AGB-Klauseln und die Gründe dafür vor. Die neuen AGB finden Sie im Wortlaut ab Seite 14:

(Alt) Ziffer 1.2 (Leistungen): Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese durch den Auftraggeber zu ersetzen, sofern sie der Möbelspediteur den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Eine redaktionelle Änderung wurde dahingehend vorgenommen, dass der „Auftraggeber“ im Sinne einer einheitlichen Formulierung durch den „Absender“ ersetzt worden ist. In den bisherigen AGB wurden beide Formulierungen genutzt. Weiter kann der Begriff des Auftraggebers für Missverständnisse sorgen, auch wenn derjenige, der den Umzugsvertrag mit dem Möbelspediteur schließt, nicht in jedem Fall der Besitzer des zu transportierenden Gutes bzw. der eigentliche Absender sein muss. Das HGB spricht jedoch für alle Konstellationen ausschließlich vom Absender. Nach § 407 Abs. 2 HGB ist der Absender der Vertragspartner des Frachtführers. Zudem wurde der Wortlaut der alten Regelung erweitert um eine „zuzügliche angemessene Vergütung“ (genauso wie in Ziffer 1.3). Damit soll ermöglicht werden, dass für zusätzliche, unvorhersehbare Aufwendungen ein Aufschlag berechnet werden kann, der u.a. für die Bearbeitung angemessen ist.

(Alt) Ziffer 1.4: Das Personal des Möbelspediteurs ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Soweit Leistungen vertraglich vereinbart werden, die nicht Teil des Frachtvertrages sind, ist die Haftung auf 50.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Möbelspediteurs oder seines Personals oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

Die Sätze 2 und 3 der bisherigen Klausel wurden ersatzlos gestrichen, da hier sowohl eine Haftungsbegrenzung auf eine bestimmte Summe dem jeweiligen Unternehmer einen Bestimmungsspielraum nimmt als auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch erachtet werden könnte. Die Haftung für Vorsatz oder Fahrlässigkeit

ergibt sich aus dem Gesetz. Der letzte Satz wurde in einem neuen Absatz verfasst.

Ziffer 1.6: Bei Verträgen mit anderen als Verbrauchern gelten ergänzend die Logistik-AGB 2019. Diese sind auf www.amoe.de/logistikagb abrufbar.

§ 1 Nr. 6 wurde neu in die AGB aufgenommen. Durch den Verweis auf die Logistik-AGB wird eine Rechtssicherheit für die Fälle hergestellt, in denen der Möbelspediteur Leistungen erbringt, die mit dem Umzug im eigentlichen Sinne nichts mehr zu tun haben. Die Formulierung ist angepasst an den Verweis auf die ALB.

Ziffer 3 (Beauftragung Dritter): Der Möbelspediteur kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, einen weiteren ausführenden Möbelspediteur mit der Durchführung des Umzugs beauftragen.

Durch den Zusatz „soweit nichts anderes vereinbart ist“ wird klargestellt, dass der Einsatz von Sub-Unternehmern dispositiv ist und der Kunde mit dem Möbelspediteur einen Einsatz durch zusätzliche Vereinbarung ausschließen kann. Die bisherige Fassung suggeriert, dass der Kunde keinen Einfluss auf den Einsatz eines Subunternehmers nehmen kann. Das führt dazu, dass der Verbraucher an der Geltendmachung seiner Rechte gehindert sein könnte, was einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot darstellen würde und eine Unwirksamkeit der Klausel zur Folge haben könnte.

Da insbesondere Verbraucher Probleme haben dürften, zu verstehen, was mit Frachtführer gemeint ist, und um deutlich zu machen, dass es sich immer um die gleiche Profession handelt, wird in den AGB neu durchgängig der Begriff „Möbelspediteur“ synonym zum Frachtführer verwendet. Dies erscheint zulässig, da der Möbelspediteur definitorisch als Frachtführer zu sehen ist. Der Unterfrachtführer wird in den AGB deswegen zum „weiteren, ausführenden Möbelspediteur“.

(Alt) Ziffer 5 (Erstattung der Umzugskosten): Soweit der Absender gegenüber einem Dritten einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diesen an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur zu zahlen.

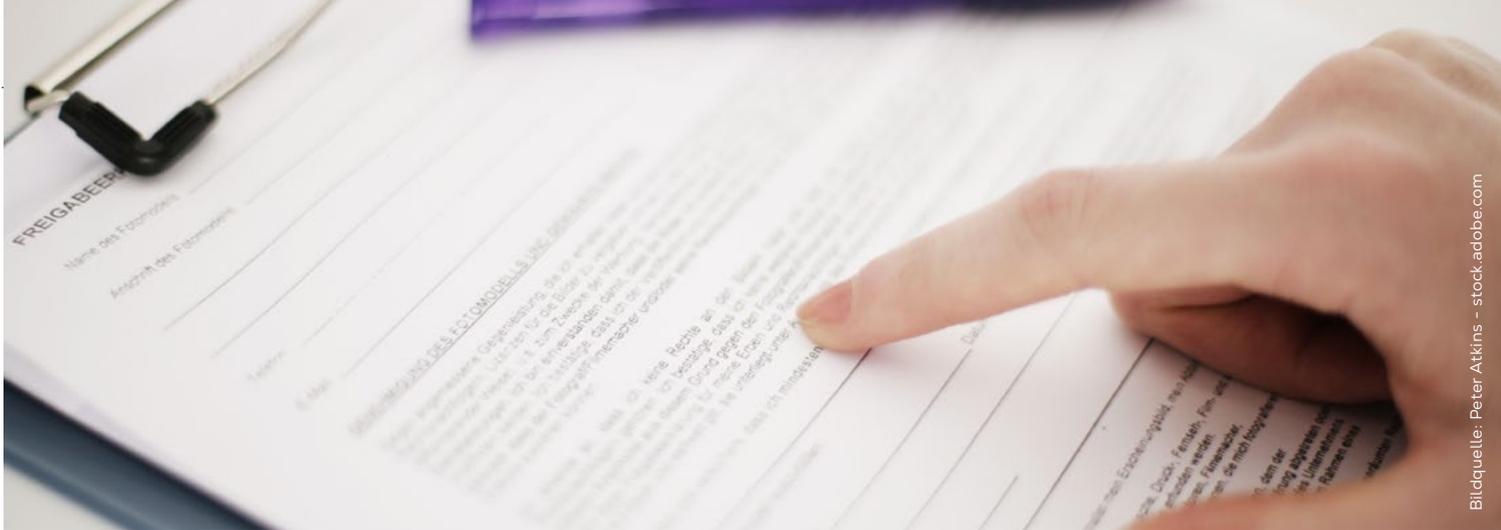
Diese Klausel haben beide Gerichte für unwirksam erklärt, da sie zu unbestimmt sei und dem Vertragspartner die Fehlvorstellung vermittele, er dürfe keine Abzüge z.B. aufgrund eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts vornehmen, was dazu führen würde, dass es ihn abhalten könnte, bestehende Rechte geltend zu machen. Die Klausel entfaltet unabhängig davon aber auch keine durchsetzbare Rechtswirkung. Eine Anweisung kann widerrufen werden und bietet dem Möbelspediteur daher keine Sicherheit. Die Klausel wurde deswegen gestrichen. Stattdessen wird eine neue Zahlungsoption im Umzugsvertrag hinzugefügt.

(Alt) Ziffer 6.1 (Transportsicherungen/Hinweispflichten des Absenders): Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile, insbesondere an empfindlichen Geräten, fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.

Diese Klausel wurde von den Gerichten ebenfalls für unwirksam erklärt, da sie einerseits von § 451a Abs. 2 HGB abweiche, weil „Verpackung“ im Sinne der Vorschrift auch den Schutz transportempfindlicher Gegenstände meint und damit auch die „fachgerechte Sicherung“ im Sinne der Klausel bezweckt. Sie sei zudem inhaltlich unbestimmt, da sie die Verpackungs- und Sicherungspflicht auf den Vertragspartner abwälze, ohne dass dieser die genauen Pflichten entnehmen kann und zudem der Anwendungsbereich des Haftungsausschlusses gemäß § 451d HGB erweitert werde, ohne auf den Wegfall der Haftungsbefreiung hinzuweisen. Die neu gestaltete Klausel ist streng am Gesetzeswortlaut orientiert und erwähnt den § 451d HGB auch namentlich. Zudem wurde die Klausel neu benannt (Streichung „Transportsicherungen“), da in ihrer neuen Fassung nur noch die Hinweispflichten geregelt werden.

(Alt) Ziffer 6.2: Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

Auch Diese Klausel wurde für unwirksam erklärt, da sich daraus ableiten lasse, der Möbelspediteur werde von einer Überprüfungspflicht auch für Transportsicherungen befreit, welche er selbst vorgenommen hat. Dies wurde bei der Neufassung dahingehend berücksichtigt, dass die Haftungsbefreiung bei Verpackung durch den Spediteur nur für Transportschäden greife,



wie dies auch in § 451 d geregelt ist.

(Alt) Ziffer 6.3: Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht.

Da der Verbraucher im Regelfall nicht weiß, was alles unter gefährliches Gut im Rahmen des Umzuges fällt, wurde ein zweiter Satz mit einer nicht abschließenden Aufzählung von gefährlichem Gut eingefügt.

(Alt) Ziffer 9 (Nachprüfung durch den Absender): Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.

Diese Klausel wurde durch beide Gerichte für unwirksam erklärt, da sie einen Haftungsausschluss bewirke. Gemäß §§ 425, 451 HGB habe der Möbelspediteur die Vollständigkeit seiner Leistung sicherzustellen und zu kontrollieren. Mit der Klausel werde unzulässigerweise die Verantwortlichkeit, entgegen § 280 BGB, auf den Vertragspartner abgewälzt. Die bisherige Formulierung beschränkt sich auf das irrtümlich Mitgenommene oder Stehen gelassene, und lässt – im Gegensatz zum allgemeinen und gewollten Terminus des „Bestimmens“ – Interpretationsspielraum zu.

(Alt) Ziffer 10 (Fälligkeit des vereinbarten Entgelts): Der Rechnungsbetrag ist, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ablieferung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder durch vorherige Überweisung auf das Geschäftskonto des Möbelspediteurs zu bezahlen.

Laut der Urteilsbegründung des LG Stuttgart begründe die abgeändert verwendete Klausel

[„(...) vor Beginn der Entladung (...)“] für Inlandstransporte in Abweichung von §§ 451, 420 Abs. 1 S. 1 HGB eine Vorleistungspflicht („vor Beendigung der Ablieferung“) des Vertragspartners, der nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt sei; ferner sei der Frachtführer durch sein Frachtführerpfandrecht gemäß §§ 451, 440 Abs. 3 HGB ausreichend abgesichert. Deswegen wurde die Fälligkeit anlehnend an den Gesetzeswortlaut auf den Zeitpunkt „bei Ablieferung“ geändert, und zudem Bezug zu den insgesamt zu vergütenden Leistungen (Ziffer 1 der AGB) hergestellt.

In der neuen Fassung wurde in dieser Klausel zudem ein neuer Absatz 4 eingefügt, in dem die Pfandverwertung geregelt wird. Diese erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei eine Androhung des Möbelspediteurs an den Absender zu richten ist. Dieser Passus ist auch in den ADSp 2019 enthalten.

Weiterhin wurden in den Bestimmungen zur Lagerung (alte Ziffer 11; jetzt Ziffer 9) neben redaktionellen Änderungen, in den Absätzen 6 und 9 das in der bisherigen Fassung enthaltene unzulässige Schriftformerfordernis gestrichen. Im zweiten Absatz wurde der „Auftraggeber“ durch den „Einlagerer“ ersetzt sowie zur Schaffung von Rechtssicherheit ein Abschreibungsvermerk als Alternative zum Lagerverzeichnis bestimmt. In der bisherigen Fassung hat die Klausel nämlich ein in der Praxis nicht immer zu erstellendes Lagerverzeichnis vorausgesetzt.

Schließlich wurde die bisherige „Eini-gungsstelle“, durch die vom Bundesamt für Justiz jüngst anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle ersetzt und die Erklärung zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren in der letzten AGB-Klausel im Wortlaut dementsprechend neugestaltet. *sag*

"AGB Umzug 2021 haben ein Alleinstellungsmerkmal!"

In nur kurzer Zeit hat der AMÖ-Rechtsausschuss gemeinsam mit externen Experten die neuen AGB Umzug 2021 entwickelt. Daran beteiligt: Prof. Dr. Thomas Wieske von der Hochschule Bremerhaven. Wir wollten unter anderem wissen, wo die größten Herausforderungen und Knackpunkte bei der Erarbeitung gelegen haben.

Kann man heutzutage eigentlich noch rechtssichere Verbraucher-AGB erstellen?

Man kann es versuchen und sollte sich dabei zum einen an der Rechtsprechung orientieren, aber gleichermaßen auch dem gesunden Menschenverstand und den Erfahrungen aus jahrzehntelanger Praxis folgen. Gerade Letzteres hat in den Beratungen der Gremien des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik eine hohe Bedeutung und dies sollte sich auch in den AGB wiederfinden.

Wie lange braucht man Ihrer Erfahrung nach, Branchen-AGB zu entwerfen?

Nach meinen Erfahrungen kann der Zeitraum zwischen einem halben und zwei Jahren liegen, das hängt von vielen Faktoren ab, nicht zuletzt auch vom Engagement der Teilnehmer und das war bei den AGB Umzug sehr hoch.

Welche Botschaft sollen die neuen AGB Umzug 2021 übermitteln?

Sie sind entstanden als Reaktion und Anpassung an die sich wandelnden Gegebenheiten in der Umzugs- und Möbellogistik und waren veranlasst durch neuere Rechtsprechung. Die AGB Umzug sollen dabei sowohl lesbar und verständlich für die Kundschaft sein und trotzdem den Anforderungen der Rechtsprechung genügen.

Was stellte bei der Ausarbeitung die größte Herausforderung dar?

Das besondere bei den AMÖ-Bedingungen ist, und damit dürften diese AGB auch ein Alleinstellungsmerkmal im Logistikmarkt haben, dass diese sowohl für gewerbliche Kunden wie auch für Privatkunden Anwendung finden sollen.

Welche waren die Knackpunkte bei der Ausarbeitung?

Allgemeine Bedingungen müssen Handlungsanweisungen und Regelungen so allgemein wie möglich formulieren, dass sie für alle Arten von Umzügen sinnvoll zur Anwendung kommen können. Sie sollen aber gleichzeitig verständlich und überschaubar bleiben. Klassischer Weise gelten die Haftungsregelungen als Knackpunkte. Aber viele Haftungsfälle ließen sich vermeiden, wenn die Handlungspflichten

der Parteien eindeutig bestimmt sind, z.B. wann und wie weit gehend müssen die Absender die Unternehmer über die Besonderheiten und Gefahren der zu transportierenden Güter aufklären?

Inwieweit könnten die Logistik-AGB auch in der Möbellogistik Anwendung finden?

Was früher als Möbelspedition bezeichnet wurde, ist heute vielfach Möbellogistik. Der Logistiker transportiert und lagert nicht nur ein, sondern erbringt auch für die Kunden zusätzliche Aufgaben. Da werden die Umzugsexperten zu Monteuren, Tierpflegern, IT-Spezialisten, Klempnern und Elektrikern (alles auch gerne in der weiblichen Form)

im Interesse der Kundschaft, die alle Leistungen möglichst aus einer Hand haben möchte. In diesen

Fällen ist die vom Gesetz angedachte Kubikmeter-Haftung nicht mehr zielführend, denn wenn der Computer nach dem Anschluss nicht funktioniert, dann geht es nicht um Sachschäden, sondern um Vermögens- und Vertrauensschäden. So

wurden die „Möbler“ schon recht früh zu Logistikern und für diese Zusatzleistungen passen die Logistik-AGB. In jedem Fall ist aber zu beachten, dass diese nur im Verkehr mit Unternehmen gelten, nicht bei Verbrauchern!



Wie ist Ihre Einschätzung hinsichtlich des Berufungsverfahrens?

Bezüglich des Berufungsverfahrens vor dem OLG Karlsruhe wird es darum gehen, einige missverständliche Interpretationen der AGB Umzug alter Fassung, des Gerichts der ersten Instanz, richtig zu stellen. Dieses hatte z.B. Handlungsoptionen des Auftraggebers einseitig als unzulässige Haftungsverkürzungen verstanden, so die Klausel, die es Kunden ermöglicht, ihren Hausrat selber zu verpacken. Dabei hat es den Willen vieler Kunden übersehen, die ihre privat(est)en Dinge selber zu verpacken und sie nicht in die Hände Dritter geben zu wollen. Wir sind guter Hoffnung, dass das OLG in Karlsruhe sich unseren Argumenten nicht gänzlich verschließen wird.



Zeit und Kosten sparen.
Neue Kunden finden.
Gewinn maximieren.



MOVERS POINT

einfach. kontakte. finden.

Möchten Sie Ihre **Arbeitsabläufe vereinfachen? Kosten sparen?**

Dabei gleichzeitig auch noch **neue Aufträge** erhalten?

MOVERS POINT ist Ihr Webportal, das die **effektive und kostengünstige Zusammenarbeit** zwischen allen Mitgliedern **vereinfacht und fördert**.

Speziell für

- Umzugsunternehmen
- Spediteure
- Transportfirmen
- Montagefirmen
- Gebrauchtwarenhändler

und alle in diesen Bereichen tätigen Firmen.



Sie erhalten kostenlosen Zugang zum Movers Point Portal bis mehr als 150 Mitglieder beigetreten sind - mindestens jedoch für 3 Monate. Sie können in dieser Zeit alle Funktionen vollständig nutzen und ausgiebig testen. Generierte Aufträge erhöhen uneingeschränkt Ihren Gewinn.



Mehr Informationen erhalten Sie unter www.movers-point.de

AGB UMZUG 2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Umzüge und Lagerungen

Unverbindliche Empfehlung des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

1. Leistungen

- (1) Der Möbelspediteur erbringt seine Verpflichtung mit der größten Sorgfalt und unter Wahrung des Interesses des Absenders gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.
- (2) Entstehen im Rahmen der vertraglichen Leistung unvorhersehbare Aufwendungen, sind diese, sofern sie der Möbelspediteur den Umständen nach für erforderlich halten durfte, durch den Absender zuzüglich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
- (3) Erweitert der Absender nach Vertragsschluss den Leistungsumfang, sind die hierdurch entstandenen Mehrkosten einschließlich einer angemessenen Vergütung zu ersetzen.
- (4) Das Personal des Möbelspediteurs ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Dübel-, Elektro-, Sanitär- und sonstigen Installationsarbeiten verpflichtet.
- (5) Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.
- (6) Bei Verträgen mit anderen als Verbrauchern gelten ergänzend die Logistik-AGB 2019. Diese sind auf www.amoe.de/logistikagb abrufbar. Soweit sich einzelne Klauseln widersprechen, gehen die AGB Umzug 2021 den Logistik-AGB 2019 vor.

2. Beiladungstransport

Der Umzug darf auch als Beiladungstransport durchgeführt werden.

3. Beauftragung Dritter

Der Möbelspediteur kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, einen weiteren ausführenden Möbelspediteur mit der Durchführung des Umzugs beauftragen.

4. Hinweispflichten des Absenders

- (1) Soweit der Absender keine Verpackung und Kennzeichnung durch den Möbelspediteur wünscht, weist der Möbelspediteur den Absender auf den Haftungsausschluss gem. § 451 d Abs. 1 Ziff. 2 HGB hin. Zur Überprüfung des vom Absender verpackten Gutes ist der Möbelspediteur weder berechtigt noch verpflichtet, außer in Fällen der offensichtlichen Ungeeignetheit der Verpackung.
- (2) Bei Verpackung durch den Möbelspediteur haftet dieser dann nicht für Transportschäden, wenn Störungen an der Funktion des Umzugsgutes aufgrund der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit des Umzugsgutes nicht auszuschließen sind, es sei denn, der Absender hat diesbezüglich dem Möbelspediteur besondere Weisungen erteilt.
- (3) Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut, ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht. Gefährliches Gut im Rahmen des Umzugs sind feuer- oder explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende, übelriechende oder ähnliche Güter. Dazu zählen insbesondere Akkus, Batterien, Brenn- und Heizmittel, Chemikalien, Gase, Lösungsmittel, Munition, etc.
- (4) Für Umzugsgut, das aufgrund seiner Größe oder seines

Gewichtes und der Bedingungen am Zielort nicht ohne die Gefahr von Beschädigungen entladen werden kann, hat der Möbelspediteur vom Absender Weisungen einzuholen. Bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen gilt § 419 HGB.

5. Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.

6. Weisungen und Mitteilungen

Weisungen und Mitteilungen des Absenders bezüglich der Durchführung der Beförderung sind in Textform ausschließlich an den beauftragten Möbelspediteur gemäß Ziffer 1. Abs. 1 zu richten.

7. Bestimmung des Umzugsgutes

Die Bestimmung des Umzugsgutes obliegt dem Absender. Dieser hat sicherzustellen, dass keine Gegenstände vertragswidrig mitgenommen werden, die nicht Umzugsgut des Absenders sind, bzw. dass keine Gegenstände stehengelassen werden.

8. Fälligkeit des vereinbarten Entgelts

- (1) Das vereinbarte Entgelt einschließlich der Ansprüche des Möbelspediteurs gem. Ziffern 1. Abs. 2 und Abs. 3 dieser Bedingungen ist, sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, bei Ablieferung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung, fällig.
- (2) Auslagen in ausländischer Währung werden nach dem am Zahlungstag festgestellten Wechselkurs abgerechnet.
- (3) Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders, bis zur Zahlung des Entgelts und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen einzulagern. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung auch dann nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, eine Pfandverwertung nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
- (4) Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts des Möbelspediteurs die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Absender zu richten sind.
- (5) § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

9. Lagerung

Für Lagerungen gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

- (1) Bei Lagerungen ist der Einlagerer darüber hinaus dazu verpflichtet, den Möbelspediteur darauf hinzuweisen, wenn feuer- oder explosionsgefährliche, strahlende, zur Selbstentzündung neigende, giftige, ätzende, übelriechende oder überhaupt solche Güter, welche Nachteile für das Lager und/ oder für andere Lagergüter und/ oder für Personen befürchten lassen, Gegenstand des Vertrages werden sollen.
- (2) Der Lagerhalter erbringt grundsätzlich folgende Leistungen:

- a. Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder -fremden Lagerräumen; den Lagerräumen stehen zur Einlagerung geeignete Möbelwagen bzw. Container gleich. Lagert der Möbelspediteur bei einem fremden Lagerhalter ein, so hat er dessen Namen und den Lagerort dem Einlagerer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben oder, sofern ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.
- b. Bei Einlagerung wird ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt und vom Einlagerer und Lagerhalter unterzeichnet. Die Güter sollen fortlaufend nummeriert werden. Behältnisse werden dabei stückzahlmäßig erfasst. Der Lagerhalter kann auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses verzichten, wenn die eingelagerten Güter unmittelbar an der Verladestelle in einen Container verbracht werden, dieser dort verschlossen und verschlossen gelagert wird.
- c. Dem Einlagerer wird nach der Übernahme eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt. Bei Teilauslagerungen erfolgen auf dem Lagerschein, dem Lagerverzeichnis oder dem Abschreibungsvermerk entsprechende Abschreibungen.
- (3) Der Lagerhalter ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis oder einem entsprechenden Abschreibungsvermerk auszuhändigen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorlegende zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Der Lagerhalter ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der das Lagerverzeichnis und den Lagervertrag vorlegt.
- (4) Der Einlagerer ist verpflichtet, bei vollständiger Auslieferung des Lagergutes ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen. Bei teilweiser Auslieferung des Lagergutes werden Lagerhalter und Einlagerer entsprechende Abschreibungen auf dem Lagerschein, dem Lagerverzeichnis oder dem Abschreibungsvermerk vornehmen.
- (5) Während der Dauer der Einlagerung ist der Einlagerer berechtigt, während der Geschäftsstunden des Lagerhalters in seiner Begleitung das Lagergut in Augenschein zu nehmen. Der Termin ist vorher zu vereinbaren. Der Lagervertrag und das Lagerverzeichnis sind bei dem Termin vorzulegen.
- (6) Der Einlagerer ist verpflichtet, etwaige Anschriftenänderungen dem Lagerhalter unverzüglich in Textform mitzuteilen. Er kann sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die der Lagerhalter an die letzte bekannte Anschrift gesandt hat.
- (7) Der Einlagerer ist verpflichtet, das monatliche Lagergeld im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats an den Lagerhalter zu zahlen. Das Lagergeld für die Folgemonate ist auch ohne besondere Rechnungserteilung zum jeweiligen Monatsbeginn fällig.
- (8) Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lagergut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, dem Lagerhalter ist bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.
- (9) Ist eine feste Laufzeit des Vertrages nicht vereinbart, so können die Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt.
- (10) Bei Verträgen mit anderen als Verbrauchern gelten die ALB (Allgemeine Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports) als vereinbart. Diese sind auf www.amoe.de/ALB abrufbar.
- 10. Rücktritt und Kündigung**
- (1) Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne von § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB.
- (2) Der Absender kann den Umzugsvertrag jederzeit kündigen.
- (3) Kündigt der Absender, so kann der Möbelspediteur entweder
- a. das vereinbarte Entgelt, das etwaige Standgeld sowie zu ersetzende Aufwendungen unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt;
 - b. oder pauschal ein Drittel des vereinbarten Entgelts
- verlangen. Beruht die Kündigung auf Gründen, die dem Risikobereich des Möbelspediteurs zuzurechnen sind, so entfällt der Anspruch auf Fautfracht nach Ziffer 3. b.; in diesem Falle entfällt auch der Anspruch nach Ziffer 3. a. soweit die Beförderung für den Absender nicht von Interesse ist.
- 11. Gerichtsstand**
- (1) Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Umzugs- oder Lagervertrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag mit anderen als Vollkaufleuten gilt § 30 ZPO.
- 12. Rechtswahl**
- Es gilt deutsches Recht.
- 13. Datenschutz**
- Bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt die Datenschutzerklärung des Möbelspediteurs.
- 14. Schlichtungsstelle Umzug**
- Der beauftragte Möbelspediteur im Sinne von Ziff. 1 Abs. 1 ist verpflichtet und bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständig ist die „Schlichtungsstelle Umzug“ beim Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. Schulstraße 53, 65795 Hattersheim www.schlichtungsstelle-umzug.de

(Stand: März 2021)

Brexit – Weitere Puzzlesteine fügen sich zusammen

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (VK) ist mit Ablauf des 31. Dezembers 2020 aus der EU ausgeschieden. Kurz vor dem Ausscheiden konnten das VK und die EU sich noch auf den vorläufig geltenden Austrittsvertrag einigen.



- Das Übersiedlungsgut muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Umzug zum zollrechtlichen freien Verkehr angemeldet werden.

Umzugsgut unterliegt im Falle der Verlegung eines Zweitwohnsitzes dem Zoll und der Einfuhrumsatzsteuer.

Für das Jahr 2021 ist die erstgenannte Bedingung für die abgabenfreie Einfuhr bei Erstwohnsitzverlegung bei Umzügen aus Großbritannien nach Deutschland nicht erfüllt, da Großbritannien bis zum 31. Dezember 2020 noch zum Zollgebiet der EU gehörte. Für entsprechende Umzüge, die im laufenden Jahr erfolgen, wird jedoch eine „außertarifliche“ Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, wenn der gewöhnliche Wohnsitz mindestens in den vorhergegangenen 12 aufeinanderfolgenden Monaten in Großbritannien lag.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt dann die „reguläre“ Abgabenbefreiung für das Übersiedlungs- und Heiratsgut, das aus Großbritannien nach Deutschland verbracht wird, da Großbritannien dann seit zwölf Monaten nicht mehr zur Zollunion der EU gehört.

Güter, für die eine Abgabenbefreiung in Anspruch genommen werden soll, können nur in dem Staat zolltechnisch abgefertigt werden, in dem der Bestimmungsort liegt. Umzugsgut mit Zielort in Deutschland kann daher nur vom deutschen Zoll für den freien Verkehr abgefertigt werden. Die abgabenfreie Abfertigung in Frankreich oder Belgien als Ankunftsland in der EU-Zollunion ist nicht möglich. Daher muss für das Durchqueren anderer EU-Staaten

Trotz des Austrittsvertrags blieb es jedoch dabei, dass das VK nicht länger Mitglied des gemeinsamen europäischen Marktes ist. Darüber hinaus gehört Großbritannien nicht länger zur Zollunion, während Nordirland so behandelt wird, als wäre dieser Teil des VK weiterhin Bestandteil der europäischen Zollunion. Hierdurch soll erreicht werden, dass Nordirland und Irland nicht durch eine Zollgrenze voneinander getrennt werden.

Einzelne Aspekte der zukünftigen Handelsbeziehungen klären sich nach und nach, sodass sich das Gesamtbild mit der Zeit wie ein Puzzle zusammenfügt. Einige Aspekte des Brexits und seiner Auswirkungen auf die Möbelspedition werden im Folgenden erläutert.

Abgabenbefreiung für die Einfuhr von Umzugsgut oder nicht?

Seit dem 1. Januar 2021 ist Großbritannien – im Gegensatz zu Nordirland – in zolltechnischer Hinsicht

wie ein Drittland zu behandeln. Die Einfuhr von Umzugsgut aus Großbritannien erfolgt bei Einhaltung der üblichen Bedingungen frei von Zoll und sonstigen Abgaben.

Für eine abgabenfreie Einfuhr des Umzugsgutes bei Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes gelten insbesondere die folgenden Bedingungen:

- Der Umziehende muss bei Verlegung seines Erstwohnsitzes seinen gewöhnlichen Wohnsitz mindestens zwölf Monate außerhalb des Zollgebiets gehabt oder zumindest die Absicht gehabt haben, zwölf oder mehr Monate außerhalb des Zollgebiets der EU zu leben.
- Das Umzugsgut muss dem Umziehenden tatsächlich gehören und von ihm seit mindestens sechs Monaten in dem Herkunfts-Drittland vor Verlegung des Wohnsitzes in die EU genutzt worden sein.

auf dem Wege nach Deutschland ein Versandverfahren eröffnet werden.

Auf Seiten Großbritanniens erfolgt ebenfalls eine abgabenfreie Einfuhr von Umzugsgut, wenn die dort geltenden Bedingungen eingehalten werden. Die Beantragung der abgabenfreien Einfuhr erfolgt durch den Umziehenden, der das Formular „Transfer of Residence“ ausfüllen und an die britischen Zollbehörden übermitteln muss.

Nordirland wird seit dem 1. Januar 2021 in zolltechnischer Hinsicht so behandelt, als wenn dieser Teil des VK noch zur EU-Zollunion gehören würde. Für Übersiedlungen zwischen Nordirland und den EU-Staaten gilt daher, dass unter der Voraussetzung

der unmittelbaren Beförderung von Nordirland in die EU oder aus der EU nach Nordirland eine Zollerklärung und ein Versandverfahren nicht erforderlich sind. Diese Waren und Güter unterliegen aufgrund des zollrechtlichen Sonderstatus von Nordirland keinen Kontrollen oder Formalitäten. Werden Waren und Güter im Verkehr zwischen Nordirland und der EU jedoch durch Großbritannien befördert, sind internationale Transitverfahren erforderlich, da ein Drittstaat im Transit passiert wird.

Zolltarifnummer für Umzugsgut

Die einheitliche Zolltarifnummer für Umzugsgut erleichtert den Speditionen bei der Zollabwicklung für Drittlandsumzüge das Leben erheblich. Die Erfassung jedes einzelnen

Stücks des Übersiedlungsgutes mit einer gesonderten Zolltarifnummer würde den administrativen Aufwand für die Zollerklärung ins nahezu Unermessliche wachsen lassen.

Bereits seit Dezember 2010 gilt für alle EU-Staaten die einheitliche Zolltarifnummer für Übersiedlungsgut und Hausrat 9905000000. Sie wird verwendet, wenn gegenüber den Zollbehörden der EU Erklärungen für Übersiedlungsgut abzugeben sind. Diese Zolltarifnummer kommt nunmehr für Übersiedlungen in den Drittstaat Großbritannien zur Anwendung. In Großbritannien gelangt für das Übersiedlungsgut und Hausrat seit dem 1. Januar 2021 jedoch die Zolltarifnummer 9403600000 zur Anwendung. *etr*

GROSSRAUM LONDON

HGV Safety Permit ab 1. März 2021 obligatorisch

Ab dem 1. März 2021 dürfen Fahrzeuge über 12 Tonnen nur noch in den Großraum London fahren, sofern sie bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Sichtverhältnisse des Fahrers aus der Fahrerkabine heraus erfüllen. Alle Fahrzeuge sind vor Befahren des Großraums von London zu registrieren. Für nicht registrierte Fahrzeuge ist ab dem 1. März 2021 mit einem Bußgeld von bis zu 550 GBP zu rechnen. Die Maßnahmen dienen dem Schutz von Fußgängern und Radfahrern.

Abhängig von den Sichtverhältnissen aus der Fahrerkabine heraus hat London eine Bewertung nach Sternen für einzelne Fahrzeugtypen eingeführt. Für jedes Fahrzeug wird eine HGV Safety Permit, aus der die Bewertung mit 0 bis 5 Sternen hervorgeht, ausgestellt. Angaben über die Sternbewertung der einzelnen Fahrzeuge können mit der Fahrzeug-

Identifizierungsnummer (FIN) bei den jeweiligen Fahrzeugherstellern bezogen werden. Fahrzeuge, die mit Null Sternen bewertet werden, dürfen ab 1. März 2021 grundsätzlich nicht mehr in den Großraum London einfahren. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Fahrzeuge mit bestimmten Sicherheitsausrüstungen, wie Abbiegeassistent, seitliches Warnsignal, Abbiegeton, Warnaufkleber, Unterfahrschutz etc. nachzurüsten, sodass eine Einfahrt nach London weiterhin erlaubt ist.

Registrierung erfolgt online

Die Registrierung von Fahrzeugen erfolgt online bei Transport for London: <https://tfl.gov.uk/direct-vision-permit>.

Die Verpflichtungen gelten bereits ab 26. Oktober 2020. Die straffreie Übergangsfrist endete jedoch am 28. Februar 2021.

Das Gebiet, in dem die neuen HGV Safety Permit Bestimmungen gelten, betrifft nicht nur das Stadtzentrum von London, sondern den Großraum London einschließlich diverser Autobahnen und dem Flughafen London Heathrow.

Ferner werden für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen die Bedingungen für die Einfahrt in die Low Emission Zone (LEZ) ab dem 1. März 2021 verschärft. Ab diesem Tag dürfen nur noch Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro VI (NOx und PM) in die LEZ einfahren. Andernfalls ist eine tägliche LEZ-Gebühr zu entrichten. Weitere Informationen finden Sie auf <https://tfl.gov.uk/modes/driving/low-emission-zone/changes-to-the-lez>. *etr*

Weitere Informationen gibt es auf Direct Vision Standard and HGV Safety Permit - Transport for London (tfl.gov.uk).



Bildquelle: Tierney - stock.adobe.com

VPN - mehr Sicherheit für Ihr Unternehmen

Ist man nicht vertraut mit dem Konzept VPN, wirkt es erstmal abschreckend. Dabei bietet ein VPN eine simple und effiziente Lösung für mehr Sicherheit, Datenschutz und Freiheit in Ihrem Unternehmen.

Mit einem VPN müssen Sie keine Angst haben, dass Unbefugte Ihre Daten ausspähen oder gar sensible Firmendaten stehlen. Ihre Mitarbeiter können bequem von zuhause aus auf das Firmennetzwerk zugreifen, während jegliche Kommunikation verschlüsselt ist. Sogar länderspezifische Sperren können im Handumdrehen umgangen werden.

In diesem Artikel erfahren Sie, was ein VPN ist und wie Sie die Vorteile in Ihrem Unternehmen nutzen können.

Was ist ein VPN?

VPN ist die Abkürzung für "Virtuelles Privates Netzwerk". Besonders wichtig ist hier das Wort „Privat“, denn anders als bei gewöhnlichen Netzwerken, haben hier nur be-

rechtigte Personen Zugriff darauf.

Das Prinzip ist ganz einfach erklärt: Stellen Sie sich einfach einen blickdichten Tunnel vor.

Am Eingang des Tunnels werden alle Informationen, die Sie über das Internet versenden möchten, verschlüsselt. Die Wände des Tunnels bestehen aus sogenannten VPN-Protokollen. Diese sind für die Verschlüsselung zuständig. Während die Daten dem Empfänger übermittelt werden, hat kein Außenstehender Zugriff auf die Inhalte, die Sie versenden.

Befinden Sie sich beispielsweise im Home-Office, können Sie sich mithilfe eines VPNs in das Firmennetzwerk einklinken und

auf firmeninterne Dateien zugreifen, ohne dass die Informationen für Unbefugte ersichtlich sind.

Das einzige, was Sie brauchen, ist ein VPN-Client. Dabei handelt es sich um ein Programm, welches Sie ganz einfach auf Ihrem Computer, Smartphone oder auch dem Router installieren können.

Beim Empfänger angekommen – also am Ende des Tunnels – werden die Daten wieder entschlüsselt. Dafür ist der VPN-Server verantwortlich.

VPN-Server gibt es überall auf der Welt. Sobald Sie eine Verbindung zu einem VPN-Server herstellen, übernehmen Sie automatisch die IP-Adresse des Servers. Dadurch bleibt Ihr eigentlicher Standort verborgen.



Wofür brauche ich ein VPN?

Ein VPN benötigen Sie in erster Linie dafür, um von außen auf Ihr Firmennetzwerk zugreifen zu können. Sie müssen nicht jedes Mal ins Büro fahren, um Zugriff auf bestimmte Dateien zu erhalten.

Da die Kriminalitätsrate im Internet jedoch sehr hoch ist und viele Hacker daran interessiert sind die sensiblen Firmendaten zu stehlen ist es wichtig, den Datenverkehr dabei zu verschlüsseln. Genau das macht ein VPN.

Ein VPN kann aber noch viel mehr

Angenommen, Sie verbinden sich mit einem Server in den USA: Ihre originale IP-Adresse ist für niemanden ersichtlich. Stattdessen surfen Sie nun mit einer amerikanischen IP-Adresse. Dadurch können geografische Sperren, auch genannt Geoblocking, umgangen werden. Sie haben Zugriffe auf Inhalte, die in Deutschland normalerweise nicht verfügbar sind.

Das Ganze funktioniert auch andersherum. Sollten Sie sich in einem

Land mit Internetzensur wie beispielsweise Russland oder China aufhalten, können Sie mit einem VPN auf das Netzwerk in Deutschland zugreifen und so die Zensur umgehen.

Verschiedene Einsatzszenarien

Für Ihr Unternehmen ist es wichtig zu wissen, dass die Einsatzmöglichkeiten eines VPNs sehr vielseitig sind. Sie können beispielsweise Unternehmensstandpunkte miteinander vernetzen oder Mitarbeitern die Möglichkeit geben, von überall auf das Firmennetzwerk zugreifen zu können.

Site-to-Site-VPN

Mit einem Site-to-Site VPN können Sie mehrere Unternehmensstandpunkte miteinander vernetzen. Dabei werden mehrere lokale Netzwerke über das öffentliche Netz zu einem virtuellen Kommunikationsnetz verbunden. So können Sie auf alle Informationen zugreifen, ganz egal an welchem Standpunkt Sie sich befinden.

Alles was Sie dafür brauchen ist ein VPN-Router in jeder Niederlassung. Die einzigen Kos-

ten, die hierbei entstehen, sind die Ihres Internetanbieters.

End-to-Site-VPN

Stellen Sie sich vor, einer Ihrer Angestellten reist zu einem potenziellen Kunden, um sie oder ihn von Ihrem Unternehmen zu überzeugen. Wäre es nicht praktisch, wenn der Mitarbeiter direkt auf das Firmennetzwerk zugreifen könnte?

Mit einem End-to-Site-VPN gewähren Sie Außendienstmitarbeitern oder auch Mitarbeitern im Home-Office den Fernzugriff auf Ihr Firmennetzwerk.

Die Mitarbeiter müssen hierfür ein VPN-Client auf ihrem Endgerät installieren. Dadurch entsteht die Möglichkeit, sich ins Firmennetzwerk einzuklinken, um auf firmeninterne Dateien zugreifen zu können.

End-to-End-VPN

Sollen die Mitarbeiter nicht direkt auf das gesamte Firmennetzwerk, sondern nur auf einen einzelnen Rechner zugreifen können, spricht man von einem End-to-End-VPN.

Alle nötigen Programme und Dateien können so über ein anderes Gerät bedient werden. Diese Technik nennt man Remote Desktop.

Welche verschiedenen Verschlüsselungsprotokolle gibt es?

Fehlt die technische Expertise, klingt das erstmal nach einem komplizierten Thema. Es kann schnell zu einer Hürde werden, das beste Protokoll für Ihre Anforderungen zu wählen. Aber keine Sorge, ich erkläre Ihnen kurz und knapp, worum es geht und auf welches Verschlüsselungsprotokoll Sie für Ihr Unternehmen setzen sollten.

VPN-Protokolle sind ein sehr wichtiger Aspekt eines VPN-Services. Wie schon erwähnt sind sie dafür verantwortlich, die Inhalte im Tunnel zu verschlüsseln.

Es hängt also stark von den VPN-Protokollen ab, wie gut Ihr Datenverkehr wirklich geschützt wird.

Bei den meisten VPN-Anbietern kommen verschiedene Verschlüsselungs-Protokolle zum Einsatz. Hier finden Sie eine Übersicht der gängigsten Protokolle:

OpenVPN

Für OpenVPN werden verschlüsselte TLS/SSL-Verbindungen über OpenSSL genutzt, um Ihre Daten vor Angriffen zu schützen.

Es gilt als das sicherste Protokoll und wird daher von vielen VPN-Anbietern und Experten genutzt. Sofern dieses Protokoll verfügbar ist, empfehle ich Ihnen, es auch zu nutzen.

L2TP/IPSec

Das Layer Two Tunneling Protocol (L2TP) allein kann keine Daten verschlüsseln. In Kombination mit dem Internet-Protokoll-Security (IPSec), ergibt diese Art von Verschlüsselung ein flexibles Protokoll mit hoher Sicherheit.

Der Nachteil ist der sichtbare UDP-Port 500. Es kann vorkommen, dass das Protokoll dadurch blockiert wird. L2TP ist, wenn es richtig implementiert ist, eine gute Wahl. Empfohlen wird es von Experten in der Branche trotzdem nicht unbedingt.

PPTP

Das Point-to-Point Protocol (PPTP) ist ebenfalls sehr bekannt und wird häufig verwendet. Kennt man sich allerdings mit den verschiedenen Verschlüsselungs-Protokollen aus, weiß man, dass dieses Tunneling Protokoll bei weitem nicht so zuverlässig und sicher verschlüsselt wie andere Protokolle.

Die Technik, die hier verwendet wird, gibt es bereits seit Windows 95 und ist schon lange nicht mehr auf dem neuesten Stand. Meiden Sie daher dieses Protokoll so gut es geht.

SSTP

Das Secure Socket Tunneling Protocol (SSTP) hingegen gilt als sicher. Mit Hilfe des Internet Key Exchange Protocols Version 2 wird die Verbindung verschlüsselt.

Durch die Nutzung von verschlüsseltem http und dem Port 443 sollen Firewalls umgangen werden können. Firewalls sind häufig dafür verantwortlich, wenn es mal ein Problem mit dem VPN gibt.

Auch hier kann ich Ihnen keine Empfehlung für dieses Protokoll aussprechen.

Wireguard

Ganz neu auf dem Markt ist Wireguard. Dieses Protokoll soll die Leistungen aller bisherigen Protokolle übersteigen. Da es aber noch relativ neu ist, nutzen es erst wenige Anbieter.

Vorteile eines VPNs

Wenn ich eines versprechen kann, dann das: Ein VPN bringt viele Vorteile und nur wenige Nachteile mit sich.

Hier sind die wichtigsten Vorteile für Unternehmen im Überblick:

- Datensicherheit
- Privatsphäre im Netz
- Umgehen von geografischen Sperren
- Kostengünstig

Datenschutz im Internet ist ein wichtiges Thema. Durch die verschlüsselte Kommunikation eines VPNs verringert sich das Risiko, eines Cyberangriffes. Ihre firmeninternen Daten sowie Ihre Online-Identität werden durch das VPN optimal geschützt.

Sollte es vorkommen, dass für den Unternehmensbetrieb notwendige Inhalte von geografischen Sperren betroffen sind, hilft ein VPN dabei, das Geoblocking zu umgehen. Verbinden Sie sich dafür nur mit einem VPN-Server im Ausland und schon

macht es den Anschein, als befänden Sie sich auch wirklich dort. Das Verschleiern der IP-Adresse trägt ebenfalls dazu bei, Ihre Privatsphäre im Netz zu schützen. Niemand, nicht einmal Ihr Internetanbieter, kann sehen, wo genau Sie sich befinden.

Das Beste: Ein zuverlässiges VPN bekommt man schon für ca. 10 Euro monatlich. So können Sie selbst mit einem knappen Budget für mehr Sicherheit und Flexibilität in Ihrem Unternehmensnetzwerk sorgen.

Nachteile von VPNs

Mit der Nutzung eines VPNs kann man prinzipiell erstmal nicht viel falsch machen. Wichtig ist jedoch die Wahl des richtigen Anbieters. Dieser Schritt sollte nicht unterschätzt werden, da es auch hier viele schwarze Schafe gibt.

Sie sollten von einem kostenlosen Dienst absehen. Da keine Einnahmen aus monatlichen Zahlungsbeiträgen erfolgen kann es vorkommen, dass unseriöse Anbieter Ihre Daten an Dritte weiterverkaufen, um Profit zu generieren.

Durch die Verschlüsselung kann es außerdem vorkommen, dass die Internetgeschwindigkeit etwas beeinträchtigt wird.

Bedenkt man jedoch all die Vorteile, die ein VPN so mit sich bringt, dann ist dieses Problem wohl eher nichtig. Außerdem haben Sie zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Verbindung zu trennen, um wieder mit mehr Geschwindigkeit im Netz zu surfen.

Fazit: Ein VPN ist für viele Unternehmen hilfreich

Die Sicherheit Ihrer firmeninternen Daten sollte immer an erster Stelle stehen. Das Internet ist voll von Betrügern und Kriminellen, die nur darauf warten, Daten zu stehlen. Das ist schon ärgerlich, wenn es um private Daten geht. Gelangen sensible Firmendaten jedoch in die falschen

Hände, kann das ganz schön böse für Ihr Unternehmen enden.

Ein VPN verschafft Ihrem Unternehmensnetzwerk kostengünstig mehr Sicherheit und Flexibilität. Mitarbeiter im Außendienst oder im Home-Office können von überall aus problemlos auf firmeninterne Dateien zugreifen, ohne dass Unbefugte Daten ausspähen können.

Überlegen Sie sich vor dem Kauf eines VPNs genau, wofür sie es einsetzen möchten, um von allen

Vorteilen profitieren zu können. Im besten Fall wählen Sie ein VPN-Anbieter, der OpenVPN als Verschlüsselungsprotokoll verwendet. So können Sie sicher sein, dass Ihr Datenverkehr optimal geschützt ist.

Außerdem ist zu beachten, dass es sowohl Hardware- als auch Softwarelösungen für den VPN-Endpunkt gibt. Eine Hardwarelösung ist gerade im Business-Bereich sinnvoller, weil mehr Sicherheit gewährleistet werden kann und mehrere Nutzer gleichzeitig darauf zugreifen können.

ÜBER DEN AUTOR

Alexander Baetz ist Mitgründer der Plattform PrivacyTutor, die Grundwissen über Datenschutz und Privatsphäre im Internet vermittelt. Mit diesem Thema befasst sich der leidenschaftliche Weltentbummler, der derzeit in einem Startup arbeitet, seit seinem Studium der Wirtschaftsinformatik. Was er gelernt hat und sein Knowhow teilt er auf seiner Webseite <https://www.privacytutor.de>

Interview

Schützen Sie die Einfallstore!



Herr Baetz, worauf sollte man im Büro oder im Home-Office besonders achten?

Die wahrscheinlich häufigste Aktivität von Kriminellen sind Phishing E-Mails, um unsere Zugangsdaten abzugreifen. Auch wenn die

meisten E-Mail-Anbieter Schutzmechanismen eingebaut haben, ist es wichtig als Nutzer ein gutes Auge zu entwickeln, um Phishing E-Mails zu erkennen. Eine sehr gute Möglichkeit, um das zu üben, ist das Phishing Quiz von Google.

Häufig dringen Kriminelle ja aber auch durchs ungeschützte WLAN ein...

Der Router ist das Tor, durch das der gesamte Internetverkehr fließt. Deshalb ist es sehr wichtig, dieses so gut wie möglich zu schützen. Die drei wichtigsten Basics dafür sind meiner Meinung nach: 1) Das Standard-Passwort zu ändern. 2) Ein Gäste-Wlan einzurichten

3) Die Firmware regelmäßig auf Updates überprüfen, bzw. automatische Updates zu aktivieren.

Was empfehlen Sie zum sicheren Surfen im Internet?

Die Verwendung eines VPNs führt nicht automatisch dazu, dass man anonym im Internet unterwegs ist. Ich empfehle darüber hinaus einen Browser zu verwenden, der die Privatsphäre respektiert. Meine Favoriten dafür sind Firefox und Brave. Außerdem bin ich ein großer Fan von uBlock-Origin. Das ist eine kostenlose open-source Browser-Erweiterung, die automatisch Werbung, Schadsoftware und Tracker herausfiltert.

halteverbot-beantragen.de

Moerser Landstraße 555 - 557
D-47802 Krefeld

Fon: +49 (2151) 789 23 82
Fax: +49 (2151) 789 23 81

email: info@halteverbot-beantragen.de



www.halteverbot-beantragen.de

Kurzarbeitergeld: Bundesagentur informiert über Abschlussprüfung

Das Auszahlungsverfahren des Kurzarbeitergelds ist vom Gesetzgeber auf Schnelligkeit angelegt worden. Daher wird Kurzarbeitergeld zunächst immer nur vorläufig ausgezahlt. Zwischenzeitlich liegt uns die Information vor, das AMÖ-Mitgliedsunternehmen über die Abschlussprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit informiert worden sind. Eine solche Überprüfung hat der Gesetzgeber zum Ende des Abrechnungszeitraums innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Kurzarbeitergeldbezuges vorgesehen. Dabei hat die Bundesagentur auch kein Ermessen, sondern eine gesetzliche Verpflichtung, zu überprüfen. Die Agenturen sind gehalten, diese Prüfungen in der Regel in

der Agentur für Arbeit durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen soll es eine Vorortprüfung geben. Nach erfolgter Prüfung bekommt der Betrieb einen Abschlussbescheid, wodurch die vorläufigen Entscheidungen endgültig sind.

Rückzahlung und Sanktionen

Deckt die Prüfung ein zu viel ausgezahlt Kurzarbeitergeld auf, muss dieses zurückgezahlt werden. Wird aufgedeckt, dass ordnungswidrige relevante Aspekte zu einer Überzahlung geführt haben, muss das Unternehmen mit entsprechenden Sanktionen rechnen. Kommt es zur Feststellung strafrechtlich relevanter Tatsachen, wird Strafanzeige gestellt. Werden Verstöße

gegen das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz MiLoG) festgestellt, wird der Zoll eingeschaltet.

Für jeden Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld gezahlt wurde, müssen entsprechende Unterlagen eingereicht werden, etwa Lohnkonten, Arbeitszeit- und Auszahlungsnachweise sowie Entgeltabrechnungen. Darüber hinaus werden Arbeitsverträge der Kurzarbeitergeldbeziehenden geprüft, maßgebliche Tarifverträge sowie Einzel- und/oder Betriebsvereinbarungen. Auch die Auftragsbücher oder Ihre Maßnahmen zur Reduzierung des Arbeitsausfalls kann Gegenstand der Prüfung sein. *dwa*

Unterweisungs-Manager

Unterweisungen effizienter gestalten mit der Onlineplattform für webbasiertes E-Learning

Unterweisungs-Manager + Arbeitsschutz-Center

Bei Kombination des Unterweisungs-Managers mit dem Arbeitsschutz-Center profitieren Sie zusätzlich von mehr als 1.000 editierbaren Arbeitsschutz-Vorlagen, etwa für Betriebsanweisungen und Unterweisungen. Die Vorlagen des Arbeitsschutz-Centers können Sie in den Unterweisungs-Manager integrieren und so Ihr Unterweisungsportfolio erweitern.

GMBH, VEREINE UND CO.

Beschlüsse weiter in Textform möglich!

Mit dem Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueCOVBekG) ist es den im Gesetzestitel genannten Gesellschaften ermöglicht worden, organschaftliche Beschlüsse auch in Textform zu fassen. Das ursprünglich bis Ende des Jahres 2020 befristete Gesetz ist mit der Verordnung zur

Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueCOVBekG) bis zum 31.12.2021 verlängert worden. Die entsprechende Verordnung ist mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 29.10.2020 in Kraft getreten. Damit können auch im Jahr 2021 z.B. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung Beschlüsse der Gesell-

schafter auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter abweichend von § 48 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen gefasst werden. Auch Vereine und Verbände können Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchführen und Abstimmungen elektronisch oder schriftlich durchführen, auch wenn diese Formen nicht ausdrücklich in der Satzung verankert sind. AMÖ

BMF: FAQ zu steuerlichen Entlastungen

Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder haben verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen zu entlasten. Damit soll in erster Linie bei Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die Liquidität verbessert werden. Die häufigsten Fragen und Antworten darauf hat das BMF in einem FAQ zusammengestellt. Die FAQ sollen einen kurzen

Überblick über die näheren Einzelheiten der entsprechenden Maßnahmen geben. Die Ausführungen gelten als allgemeine Hinweise im Umgang mit den sich aufdrängenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt nach wie vor den Finanzämtern, den Kommunen bzw. den weiteren Ansprechpartnern. Den Frage-Antwort-Katalog finden Sie in unserem Rundschreiben-Archiv im internen Mitgliederbereich auf www.amoe.de. AMÖ



Nachweis der Bestätigung einer USt-IdNr. wird ab 2021 vereinfacht

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu einer Änderung des Abschnittes 18e.1. des Umsatzsteueranwendungserlasses UStAE („Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“); Nachweisführung im Bestätigungsverfahren (§ 18e UStG) informiert. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 werden neu gefasst. Demnach reicht es zur Nachweisführung künftig aus, bei der Onlineabfrage einer ausländischen USt-IdNr. einen Screenshot auszudrucken oder zu speichern. Die Neuregelung

ist auf Bestätigungsanfragen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 an das BZSt gestellt werden.

Die Neufassung im Wortlaut

„(Satz 3) Bei Anfragen zu einzelnen USt-IdNrn. ist der Nachweis der durchgeführten qualifizierten Bestätigungsanfrage durch die Aufbewahrung des Ausdrucks oder die Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses in einem allgemein üblichen Format oder als Screenshot in das System des Unternehmens

zu führen. (Satz 4) Bei der Durchführung gleichzeitiger Anfragen zu mehreren USt-IdNrn. über die vom BZSt zu diesem Zweck angebotene Schnittstelle, kann die vom BZSt übermittelte elektronische Antwort in Form eines Datensatzes unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet werden. (Satz 5) In diesen Fällen ist der Nachweis einer durchgeführten qualifizierten Anfrage einer USt-IdNr. über den vom BZSt empfangenen Datensatz zu führen.“ AMÖ

Ein ernsthaftes Zeichen in Sachen Nachhaltigkeit

Friedrich Friedrich und Höhne-Grass erweitern ihren Fuhrpark um drei weitere Elektrofahrzeuge. Die beiden Möbelspeditionen setzen mit der Anschaffung ein weiteres, ernsthaftes Zeichen in Sachen Nachhaltigkeit.

Bereits im Jahr 2018 starteten Friedrich Friedrich und Höhne-Grass mit den ersten Elektrofahrzeugen. Mittlerweile besitzt die Unternehmensgruppe insgesamt fünf Elektrofahrzeuge und die nächsten zwei befinden sich auch schon in der Auslieferung: Künftig sollen auch die Mitarbeiter-Autos verstärkt auf elektronische Alternativen wechseln; es wird auf Hybridfahrzeuge umgestellt.



„Die Elektromobilität ergänzt perfekt unser Konzept der CO₂-Reduktion mit dem Wunsch, uns möglichst energetisch autark zu versorgen. Wir möchten weitestgehend unabhängig von fossilen Brennstoffen sein“, sagt der geschäftsführende Gesellschafter Ralf Stöbel, dem die Nachhaltigkeit des Unternehmens besonders am Herzen liegt. Sein klares Ziel ist, auch den Lkw-Fuhrpark um Elektrofahrzeuge zu erweitern, sobald wirtschaftlich vertretbare Lösungen der Automobilindustrie vorliegen.

Die Elektromobilität ist nur eine von unterschiedlichen Maßnahmen der Umzugsspeditionen, um Umwelt und Klima nachhaltig zu schützen. Die Anzahl klimaneutraler Umzüge hat sich in den letzten Jahren erfreulich entwickelt, immer mehr Privatkunden, aber auch die ersten Firmenkunden, möchten der Umwelt etwas zurückgeben und ziehen daher klimaneutral um.

Die Übergabe erfolgte Ende Dezember mit Sascha Stöbel (Autohaus Kunzmann), Oliver Gerheim und Lothar Mayer (Geschäftsführung Friedrich Friedrich). *dwa/PM*

Nutzfahrzeugflotte erneuern: Frist endet am 15. April 2021

Ende Januar ist die Anmeldung für das „Förderprogramm zur Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte“ gestartet. Im Rahmen des Programms wird der Erwerb von Neufahrzeugen mit Elektro- und Wasserstoffantrieb oder der Schadstoffklasse Euro VI gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass im gleichen Verhältnis gewerblich genutzte Bestandsfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro V und schlechter, bis incl. Fahrzeugen der Schadstoffklasse Euro 0, verschrottet werden. Das Bestandsfahrzeug muss zum Zeitpunkt der Verschrottung mindestens die vergangenen 12 Monate in Deutschland zugelassen gewesen sein. Dabei sind kurzfristige Unterbrechungen bzw. Verzögerungen der Zulassung, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat (bspw. coronabedingte Abmeldung, coronabedingte Verzögerung der Anmeldung) unschädlich, sofern in der Gesamtschau ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten der Zulassung des Bestandsfahrzeugs in Deutschland gegeben ist.

Förderfähige Neufahrzeuge müssen der Schadstoffklasse Euro VI angehören oder mit einem Elektro- oder

Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb im Sinne des Elektromobilitätsgesetz ausgestattet sein. Außerdem müssen zu fördernde Fahrzeuge mit einem Abbiegeassistenzsystem und, bei Euro VI-Fahrzeugen, mit rollwiderstandsoptimierten Reifen der Energie-Effizienz-Klassen A oder B ausgestattet sein.

Ein Fahrzeug ist ein „Neufahrzeug“ im Sinne der Richtlinie, wenn es das Produktionsjahr 2021 aufweist. Die Verschrottung des Altfahrzeugs darf erst nach Antragstellung und muss spätestens zwei Monate nach erstmaliger verkehrsrechtlicher Zulassung des Neufahrzeugs und spätestens bis 31. Dezember 2021 erfolgen. Erforderlich ist die ordnungsgemäße Verwertung sowie weitere Behandlung der Restkarosserie in einer Schredderanlage („vollständige Unbrauchbarmachung“).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Alle Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs beim BAG bearbeitet. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. *AMÖ*

Zenith Umzüge startet in klimagerechte Zukunft

Die Zenith Umzüge GmbH bricht in die elektrische Zukunft auf. Zug um Zug stellt Harry Schottstedt, Gründer und Geschäftsführer der Firma, seine Fahrzeugflotte auf Elektrofahrzeuge um, die mit regionalem Ökostrom betankt werden. Und ab sofort verfügt er auch über einen rein elektrisch betriebenen Umzugstransporter.



Bildquelle: Zenith Umzüge

Der Weg dahin war steinig, denn Elektrotransporter mit Möbelkoffer gibt es nicht zu kaufen. Also ließ sich Zenith das Fahrzeug eigens anfertigen, auf Basis des Street-Scooter, dem Elektrotransporter der Post. Das klingt nach einem spannenden Experiment. Harry Schottstedt schüttelt den Kopf: „Ich glaube nicht, dass das ein Experiment ist. Ich bin sicher, dass es in diese Richtung gehen wird. Der Verbrenner hat einfach ausgedient.“

Seit 1993 ist Schottstedt als Umzugsunternehmer in Freiburg tätig. In Berlin hatte er das Geschäft der „Möbler“ in einem kleinen Umzugsunternehmen von der Pike auf gelernt und sich im badischen Süden erstmals selbständig gemacht. „Wir investieren seit Jahrzehnten in eine umweltgerechte Flotte, zahlen unseren Mitarbeitern immer schon faire Löhne und versuchen, sie so weit als möglich fest anzustellen.“

Und dann investiert die Firma mitten in der Corona-Pandemie in einen neuen Fuhrpark. Eine zu große Kraftanstrengung zum falschen Zeitpunkt? Schottstedt winkt ab: „Dieses Corona sollte uns ja nicht aufhalten, weiter zu denken und weiter zu handeln. Wir müssen trotz allem schauen, dass wir für die Zukunft arbeiten und nicht jetzt alles einstellen, nur weil das Coronavirus unterwegs ist.“

Und schon ist er wieder bei seinen Plänen für den Umbau von Zenith Umzüge: "Für den Außendienst haben wir vor gut einem Jahr mit Elektro-Pkw angefangen.

Im Moment versorgen wir unseren Fuhrpark mit Ökostrom aus zwei Wallboxen. Auf den Parkplätzen an der Straße wollen wir schon im nächsten Jahr zusammen mit Stadtmobil zusätzliche Ladesäulen aufstellen, die so auch für die Öffentlichkeit nutzbar werden. Und wir werden unsere Elektroflotte Zug um Zug vergrößern. Für den weiteren Nahverkehr wollen wir in zwei oder drei Jahren einen Zehn- oder Zwölftonner haben – sobald sie auf dem Markt erstmals verfügbar sind."

Harry Schottstedt will unbedingt weiter in die eingeschlagene Richtung vorangehen. „Mir schwebt ein Innenstadtbüro vor, vor dem immer ein Elektro-Lkw stehen kann, wo man Umzugskisten bekommt und wo Transporterfahräder stehen, die von unseren Mitarbeitern aber auch unseren Kundinnen und Kunden genutzt werden. Die Zukunft klimagerechter Umzüge und Transporte liegt in ihrer Vielfalt und Alltagsnähe.“ *dwa/PM*

BOXEN UND ROLLSYSTEME EINFACH MIETEN!



SMARTCART

HANDIGE JONGENS

Gebrauchte Container teurer als neue!

Branchenkenner Tom Querfurt von der CR Container Trading GmbH berichtet.

Die Nachfrage in Asien hat aufgrund des massiven Bedarfs seitens der Reedereien in Folge der massiven Produktionsanstiege nach COVID-19 dafür gesorgt, dass die Preise für gebrauchte Container extrem in die Höhe geschossen sind – das berichtet Branchenkenner Tom Querfurt von der CR Container Trading GmbH in Hamburg. Hierdurch hätten Reeder und Leasingunternehmen einen Großteil der Container weltweit abgezogen und nach Asien geschickt.

Lange Transitzeiten

„Das hat für eine extreme Marktverknappung bei Gebrauchtcontainern gesorgt und viele Spediteure und Reeder gezwungen, auf Neu-Equipment zurückzugreifen,

was hier wiederum auch die Verfügbarkeit stark gesenkt hat.“

Gleichzeitig hätten die Fabriken laut Querfurt die Preise erhöht. Teilweise haben gebrauchte Container mehr gekostet als neue in den Fabriken. Zudem seien die Fabriken sehr weit in die Zukunft ausgebucht, was die Lieferzeit bei Neucontainern „extrem verzögert“. Hinzu komme, dass die Transitzeit sich um rund 50 Prozent verlängert habe, inklusive Transit nach Deutschland sind zum Teil schon sechs bis sieben Monate ab Bestellung zu rechnen.

Take it or leave it

„Die ist zum einen auf die generelle Verlangsamung des Weltmarktgeschehens zurückzuführen – also

unter anderem mehr Sicherheitsmaßnahmen, längere Abfertigungs- und Bearbeitungszeiten bei den Verladern durch Hygieneregeln etc. –, aber auch zum Teil fehlende Abnehmer in gewissen Branchen, teils durch Unsicherheit oder auch durch Schließung“, erklärt Querfurt. Des Weiteren stornieren Fabriken zum Teil schon bestehende Aufträge, wenn die Differenz des vereinbarten und aktuellen Preises zu groß ist – „take it or leave it!“.

Wie sind die Aussichten?

Branchenkenner Querfurt: „Der Preisanstieg wird erstmal nicht nachlassen. Die Fabriken geben aktuell nur Tagespreise ohne Garantie heraus, was die Situation noch weiter verschärft.“ *dwa*

Anzeige



Ihr AUFBAUPROFI für den Möbeltransport

SCHUTZ
FAHRZEUGBAU

Heinz Schutz GmbH
Fahrzeugbau
Bendingbosteler Dorfstr. 15
D-27308 Kirchlinteln

Tel. 04237/ 93 11-0
www.schutz-fahrzeugbau.de



Bildquelle: KS Büromöbel

„Das Interesse, qualifizierten Nachwuchs für den Online-Handel zu generieren, ist groß. Die dreijährige Ausbildung, die der Handelsverband Deutschland (HDE) ins Leben gerufen hat, gilt als Mix zwischen kaufmännischen, marktingrelevanten und IT-bezogenen Themen.“

HERBERT PEST, GESCHÄFTSFÜHRER BEI KS BÜROMÖBEL.

KS Büromöbel bildet erneut eCommerce-Kaufleute aus

Bereits 2019 ist der neu geschaffene Ausbildungsberuf "Kaufmann/-frau im eCommerce" gestartet. KS Büromöbel aus Griesheim, als Teil der Friedrich-Gruppe bei Darmstadt, war von Beginn an dabei.

Innerhalb der Unternehmensgruppe wurden bei KS Büromöbel seit Sommer 2019 insgesamt zwei Ausbildungsstellen für den Beruf eCommerce-Kaufmann/-frau angeboten. Ein Schwerpunkt der innerbetrieblichen Ausbildungszeit liegt dabei auf dem Betrieb des Onlineshops von KS Büromöbel.

Wir wollten von Herbert Pest wissen, worauf es bei diesem Beruf besonders ankommt und wie sich die erste Generation eCommerce-Azubis so schlägt.

Herr Pest, aus welchem Holz sollten oder müssen die jungen Leute geschnitzt sein, die diesen Beruf ausüben wollen?

Pest: Bewerberinnen und Bewerber müssen Freude am Verkaufen und Vermarkten mitbringen, Zahlen und Daten analysieren können und gleichzeitig Interesse an betriebswirtschaftlichen Themen und rechtlichen Vorgaben haben. Es sind pragmatisches Handeln und eine kreative Ader gleichermaßen von Vorteil.

Die ersten Azubis aus dem Jahr 2019 steuern auf ihren Abschluss zu. Welches Fazit ziehen Sie?

Unser Zwischenfazit ist absolut positiv. Der neue Ausbildungsberuf ist die ideale Ergänzung für unseren Betrieb.

Wie zufrieden sind denn die jungen Leute? Haben Sie da ein Feedback?

Sie sind sehr zufrieden. Vor allem, weil die Ausbildung sehr vielfältig ist und absolut keine Langeweile aufkommt. Besonders spannend ist die Ausbildung auch deswegen, weil unsere Azubis nicht nur am Schreibtisch sitzen. Sie können darüber

hinaus im Showroom anpacken, Produktfotos begleiten und Kunden beraten. Anders als im Dienstleistungssektor Umzug hat man Produkte sprichwörtlich in der Hand.

Der Online-Handel war schon zu vor-Corona-Zeiten stark. Jetzt ist die Kluft zwischen Online-Handel und stationärem Handel noch einmal weiter auseinandergeklafft. Wie zukunftssicher ist die Ausbildung und wie zukunftssicher ist der Job in Ihrem Unternehmen?

Unser Onlineshop ist seit Einführung 2017 schnell gewachsen und während der Corona-Pandemie unser Vorteil. Im Onlinehandel geht es nur noch vorwärts, nicht rückwärts. Das macht das Ausbildungsbild generell extrem zukunftssicher. Unsere „Azubi-Übernahmerate“ war schon immer unternehmensgruppenweit sehr hoch. Darüber sind wir glücklich und stolz. Viele ehemalige Azubis sind noch hier. Einige haben es sogar zum Teamleiter geschafft.

SIEGEL UMZÜGE WIRD 30

Alles Gute zum kleinen Jubiläum

Bildquelle: Siegel



Seit 30 Jahren gibt es das traditionsreiche Unternehmen Siegel Umzüge in Wiesbaden. Am 31. Januar 2021 hat das Team um die Firmenchefs Johanna und Georg Siegel den großen Tag gefeiert. Was als klassisches Umzugsunternehmen begann, ist heute ein smartes Full-Service-Unternehmen, das nicht nur im Rhein-Main-Gebiet, sondern europaweit private sowie Geschäftsumzüge durchführt, und ein großes Dienstleistungspaket rund um den Umzug anbietet. Dazu gehört auch das Vermieten von Lagerräumlichkeiten.

Vor 30 Jahren gründeten Johanna und Georg Siegel das Umzugsunternehmen. „Damals sind die meisten noch in Eigenarbeit umgezogen“, erinnert sich Georg Siegel. „Heute setzen viele auf einen professionellen Anbieter. Wir können Umzüge schneller und komfortabler für unsere Kunden umsetzen.“ Dabei setzt Siegel Umzüge mit seinem Team auf moderne und digitale Möglichkeiten. „Wir bieten beispielsweise virtuelle Wohnungsbegehungen an. Unser Kunde nimmt uns digital mit seinem Smartphone oder Tablet mit auf einen Wohnungsrundgang. Wir erfassen den Aufwand für einen Umzug und können so ein festes Angebot für ihn erstellen. Unsere Kunden sollen immer im Vorfeld wissen, wie viel ein Umzug mit uns kostet.“

Das sei etwas, das Siegel Umzüge besonders mache. „Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Kompetenz – das leben wir seit 30 Jahren, und dabei bleiben wir“, so Johanna Siegel. „Wir wollen, dass unsere Kunden sich auf uns und unser Angebot verlassen können.“ Und ergänzt: „Ein Umzug ist ja nicht nur ein Ortswechsel. Es ist ein Neuanfang, eine Chance, der Weg in ein neues Zuhause. Wir sind ein Teil davon. Wir bringen unsere Kunden nach Hause!“ *dwa/PM*



Umzüge – das sind wir!

FREY & KLEIN

Objekt- und Privatumzüge ·
Lagerung & Distributionslogistik ·
Internationale & Übersee-Umzüge ·

DMS Frey & Klein Internationale Spedition GmbH
UMZUG & LOGISTIK Weinenweg 3, D-55469 Ohlweiler/Simmern
T +49 (0) 6761 9058-0, www.frey-klein.de

Einzigartig! printlogin.de
Shop mit Designer

Umzugsaufkleber Aufkleber, Etiketten!
Bestellen und gestalten bei voller Kontrolle. Langer GmbH

Die AMÖ bei Facebook

[amoe.de/facebook](https://www.facebook.com/amoe.de/facebook)

HARDER LOGISTICS

Zwischen Extremen und guter Auftragslage

Der Betriebsverlagerer HARDER logistics konnte das Betriebsjahr 2020 als das beste in seiner Firmengeschichte abschließen. „Auch für 2021 erwarten wir mit Blick auf volle Auftragsbücher im Geschäftsbereich Firmenverlagerungen eine weiter steigende Geschäftsentwicklung“, fasst Marcello Danieli, geschäftsführender Gesellschafter von HARDER logistics, zusammen.

Bestes Ergebnis in der Firmengeschichte

Diese deutlich positive Bilanz war angesichts der volatilen Lage bedingt durch die Corona-Pandemie lange nicht absehbar. Grob umrissen schwankte das Geschäft laut Danieli zwischen zwei Extremen: „Während die innerdeutschen Aufträge deutlich einbrachen, entwickelte sich das weltweite Projektvolumen überdurchschnittlich.“ Das größte Zugpferd sei der Aufbau von Impfstofflinien und pharmazeutischen Anlagen in den USA und Europa gewesen. Mit speziellen Genehmigungen ließen sich die systemrelevanten Projekte realisieren, erläutert Danieli.

Vor allem diesem Umstand verdankt es HARDER logistics, im abgelaufenen Jahr den höchsten Umsatz sowie das beste Betriebsergebnis seiner 18-jährigen Firmengeschichte bilanzieren zu können. „Wir konnten sowohl den Ertrag als auch den Umsatz um zehn Prozent steigern“, verrät Danieli. Im Bereich Einlagerungen war die Nachfrage so hoch, dass das Unternehmen in 2020 eine weitere Maschinenlagerhalle mit 7500 m² angemietet hat, die mittlerweile komplett belegt ist.

Für 2021 geht Danieli davon aus, dass der Boom im Bereich der Firmenverlagerungen in das Ausland ungebremsst anhalten wird. Obgleich der Umzug von Firmen und Werken zum Kerngeschäft von HARDER logistics zählt, betrachtet Danieli diese Entwicklung mit Sorge: „Jede Firmenabwanderung ins Ausland, befeuert durch Subventionen oder andere Anreize, bedeutet für den Wirtschaftsstandort Deutschland einen unwiederbringlichen Know-how-Verlust und vernichtet Arbeitsplätze.“ *dwa/PM*

VIRTUELL STATT VOR ORT

Gesamtvorstandssitzung der AMÖ findet online statt

Leider lässt die anhaltende Covid-19 Pandemie eine verantwortungsvolle Zusammenkunft von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet im April als nicht realistisch durchführbar erscheinen. Die für den 21. April 2021 in Erfurt geplante Sitzung des Gesamtvorstandes werden wir deshalb als virtuelle Veranstaltung durchführen. AMÖ

Online-Seminar "Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie"

Die AMÖ veranstaltet am 8. März ab 10.30 Uhr gemeinsam mit der BG Verkehr und dem Universum Verlag ein Online-Seminar für Möbelspediteure zum Thema "Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie". Dabei wollen wir Ihnen auch den "Unterweisungsmanager" als digitale Hilfe zur Erbringung der gesetzlichen Unterweisungspflicht vorstellen. Weitere Termine finden Sie in unserem Terminkalender auf S. 31. AMÖ



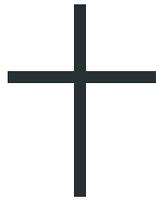
MoviNeo – Ihre Umzugssoftware.

Eine Software für maximale Unterstützung Ihres Arbeitsalltags.



Für Desktop und mobile Endgeräte.
Echter Service und kostenlose Updates.
Von Insidern entwickelt.

movineo.de – Hotline 06104 68951-0



Peter Donath verstorben

Vor mehr als 60 Jahren, im Jahr 1955, kam Peter Donath mit seinen Eltern nach Königstein im Taunus und übernahm mit seinem Vater die Fa. Anton Geis, Möbeltransporte. 1967 kaufte er die namhafte Firma Th. Hofmann in Frankfurt. 1996 fusionierten beide Firmen mit neuen Namen „Donath International“ auf dem Betriebsgelände in Königstein.

Peter Donath war ein Spediteur mit Leib und Seele. Er führte das internationale Familienunternehmen in die Zukunft. Viele Jahre engagierte er sich als Aufsichtsratsmitglied der conFern

Möbeltransportbetriebe und dem conFern-Containerpool. Er wurde von seinen Geschäftspartnern und Kollegen sehr geschätzt. Für seine Mitarbeiter war er stets ansprechbar und unterstützte sie wann immer er konnte. Auch seine Kinder Sabine, Oliver und Michael konnte er für seinen Beruf begeistern und sind ebenfalls im Familienunternehmen tätig.

Peter Donath starb am 14. Januar 2021 im Alter von 85 Jahren.

Die AMÖ und alle Möbelspediteure werden Peter Donath ein ehrendes Andenken bewahren.



Trauer um Volker Westphal

Am 8. Dezember 2020 ist Volker Westphal, ehemaliger Geschäftsführender Gesellschafter der Firma Concura Waldas Möbeltransport- und Spedition-GmbH in Weilheim, im Alter von 80 Jahren verstorben.

Volker Westphal war Ideengeber und lange Zeit Geschäftsführer der Europäischen Möbeltransportorganisation e.V. (der heutigen EUROMOVERS SCE mbH), die 1994 ihre Anfänge hatte und 1995 gegründet wurde. Als ehrenamtlicher Vorstandsvorsitzender bis 2007 war Herr Westphal lange Zeit das Gesicht

der Marke „EUROMOVERS“ und maßgeblicher Initiator für die EUROMOVERS international.

Volker Westphal hat mit seinem umfassenden Sachverstand als erfahrener Möbelspediteur, seinem unermüdlichen Einsatz als Teamplayer für die Gemeinschaft und die Marke EUROMOVERS einen erheblichen Anteil an dem Erfolg von vielen namenhaften EUROMOVERS-Unternehmen.

Die AMÖ und alle Möbelspediteure werden Volker Westphal ein ehrendes Andenken bewahren.

Terminkalender 2021

4./11. März	15 Uhr	Online-Seminar "AGB Umzug 2021"	virtuell
10. März	15 Uhr	Online-Seminar "Brexit"	virtuell
16. März	16 Uhr	Online-Seminar "Versorgungswerk"	virtuell
25. März	9.30 Uhr	Online-Seminar "AGB Umzug 2021"	virtuell
20. bis 21. April		AMÖ-Präsidium und AMÖ-Gesamtvorstand	virtuell
29./30. September		Messe MöLo	Essen
30. November bis 1. Dezember		AMÖ-Präsidium und AMÖ-Gesamtvorstand	Rhein-Main

Neue Mitglieder

Kristall Umzüge e.K.

Viktoriastr. 14
16727 Velten

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Lob ist schön, aber nur, wer seine Fehler kennt, kann sich auch verbessern. Und: Nur sehr wenig ist für einen Redakteur frustrierender, als an seiner Zielgruppe vorbei zu schreiben. Ihre Meinung und Ideen liegen uns daher besonders am Herzen! Was hat Ihnen gefallen? Was überhaupt nicht? Welches Thema müsste unbedingt beleuchtet werden? Machen Sie uns darauf aufmerksam und schreiben Sie uns! Das gilt selbstverständlich auch für alle Themen rund um Ihr Unternehmen: Ob Jubiläum, Firmenfeiern oder Angestellte, die ein spannendes Hobby haben – viele tolle Geschichten liegen auf der Straße und warten nur darauf, erzählt zu werden. Dafür muss man aber erst einmal wissen, wo genau sie zu finden sind. Senden Sie uns Ihre Zuschriften ganz einfach an leserbriefe@amoe.de. Oder doch besser Facebook? Das geht unter www.facebook.com/AMOE.Bundesverband.Moebelspedition.

Die MöbelLogistik wird monatlich in einer Auflage von 1.000 Exemplaren gedruckt und kostenlos an alle Mitgliedsunternehmen sowie weitere Multiplikatoren aus Politik, Wirtschaft, Medien und anderen gesellschaftlichen Bereichen verschickt. *dwa*

Impressum

Die MöbelLogistik ist das offizielle Organ des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. und der Gruppe internationaler Möbelspediteure e.V. (GIM). Die MöbelLogistik erscheint in zehn Ausgaben pro Jahr. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Herausgeber:

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
Schulstraße 53
D-65795 Hattersheim/Main
Telefon 06190/9898-13
www.amoe.de
info@amoe.de

Chefredaktion:

Daniel Waldschik (dwa)
Telefon 06190/9898-17
waldschik@amoe.de

Redaktion:

Dierk Hochgesang (dho),
Dr. Ellen Troska (etr)
Farsad Saghafi (sag)
Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, daher besteht auch kein Anspruch auf Ausfallhonorare. Mit dem Autorenhonorar gehen die Verwertung-, Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an die AMÖ über, insbesondere auch für elektronische Medien (Internet, Datenbanken, CD-ROM). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder, nicht unbedingt die Meinung der Redaktion. Nachdruck oder elektronische Verwertung von Beiträgen nur mit schriftlicher Genehmigung der AMÖ.

Satz und Layout:

Patrick Schroer
Design - und Branding Agentur
Asterlager Straße 97-101
47228 Duisburg
Telefon: 02065 829 55 11
www.patrickschroer.de
kontakt@patrickschroer.de

Druck

WIRmachenDRUCK GmbH,
Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang
Versand: CP-Werbung, Dresden
ISSN 0014-6838

Anzeigenverwaltung:

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
Dierk Hochgesang
Tel.: 06190 9898-10
Fax: 06190 9898-20
E-Mail: hochgesang@amoe.de
Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigenpreisliste auf www.amoe.de.

Besuchen Sie uns auf
amoe.de



- ✓ Aktuelles
- ✓ Unternehmenssuche
- ✓ Infos zur AMÖ

+ **exklusiver Bereich
für alle AMÖ-Mitglieder**
mit Informationen, Service und Downloads